

SEGLER-VERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN

SCHUTZKONZEPT VOR INTERPERSONELLER GEWALT

im Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.

Stand Mai 2024

Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.

Friedrich-Alfred-Allee 25 · 47055 Duisburg

www.svnrw.org

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
1 Einleitung.....	2
2 Begriffsbestimmungen.....	3
3 Risikoanalyse.....	5
3.1 Analyse der Akteure.....	5
3.2 Zusammenfassung der Risikoanalyse	6
4 Präventionskonzept des Segler-Verbandes NRW.....	8
4.1 Leitbild & Ziele des SVNRW	8
4.2 Ansprechpersonen	8
4.2.1 Ansprechpersonen im SVNRW	9
4.2.2 Ansprechpersonen im Deutschen Segler-Verband	9
4.2.3 Ansprechpersonen im Landessportbund NRW.....	9
4.2.4 Externe Anlaufstellen, Organisationen und Webseiten	10
4.3 Das erweiterte Führungszeugnis	11
4.3.1 Ablauf der Einsichtnahme, Datenerhebung und Datenschutz.....	11
4.4 Ehrenkodex als Instrument der Selbstverpflichtung	12
4.5 Personalverantwortung bei Einstellungsgesprächen.....	13
4.6 Qualifizierung und Weiterbildung	13
4.7 Beschwerdemanagement.....	14
4.8 Netzwerkarbeit & Nachhaltigkeit.....	14
4.9 Beschreibung der Risikoanalyse & Verhaltensnormen	15
5 Interventionskonzept des Segler-Verbandes NRW	33
5.1 Das Krisenteam	33
5.2 Interventionsleitfaden.....	34
5.3 Konsequenzen.....	36
5.3.1 Ausschluss von Personen von Veranstaltungen	36
5.3.2 Hauptberufliche Mitarbeitende	37
5.3.3 Ehrenamtlich Mitarbeitende und Honorarkräfte.....	37
5.3.4 Lizenzentzug durch den Deutschen Segler-Verband (DSV)	37
6 Aufarbeitung.....	38
7 Literaturverzeichnis	39
8 Anlagen	40
8.1 Ehrenkodex.....	40
8.2 Vorlage zur Beantragung eines EFZ intern.....	40

8.3	Vorlage zur Beantragung eines EFZ extern	40
8.4	Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis.....	40
8.5	Handlungsnormen für anleitende Personen	40
8.6	Handlungsnormen für Kinder und Jugendliche, Sportler und Eltern.....	40
8.7	Sondereinbarung zwischen Sportlern – Trainer – Eltern.....	40
8.8	Gesprächsprotokoll zur Dokumentation von Verdachtsfällen	40
8.9	Fragebogen Beschwerdemanagement SVNRW Maßnahmen	40

Präambel

Das vorliegende Schutzkonzept vor interpersoneller Gewalt wurde zum Schutz, der im Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. organisierten Personen entwickelt. Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Personen aller Geschlechter sind hierbei gleichermaßen angesprochen. Ebenso richtet sich das Schutzkonzept gleichermaßen an die an Veranstaltungen des Verbandes involvierten Personen und umfasst alle Segel-, Surf- und spezielle Segeldisziplinen.

Dieses Schutzkonzept wird fortlaufend angepasst, um den Schutz aller im Verband agierenden Personen kontinuierlich voranzutreiben.

1 Einleitung

Die Ausübung von Gewalt ist ein gesamtgesellschaftlich relevantes Thema und macht auch vor dem Sport keinen Halt. Das Gefährdungspotenzial sexualisierte Gewalt im Sport zu erleben, ist laut der Safe Sport-Studie nicht größer als in der Allgemeinbevölkerung (Rulofs, 2016). Gewalt kann sich in verschiedenen Formen äußern und Betroffene schädigen. Studienergebnisse wie die des Forschungsprojekts „SicherImSport“ verdeutlichen die Relevanz des Themas. 70% der Befragten Personen geben an, „in ihrem Leben bereits irgendeine Form der Gewalt, Grenzverletzung oder Belästigung in Zusammenhang mit dem Vereinssport erfahren zu haben“ (Rulofs et al., 2022, S. 2).

Der Schutz vor interpersoneller Gewalt im Sport hat für den Segler-Verband NRW e.V. (SVNRW) eine große Bedeutung. Der SVNRW hat den Schutz aller im Verband organisierten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor interpersoneller Gewalt in der Satzung verankert und steht für die Umsetzung entsprechender Maßnahmen ein.

Der Vorstand des SVNRW fördert diese Maßnahmen und setzt sich für eine klar kommunizierte Kultur des Hinsehens ein. Das Risiko Gewalt zu erfahren kann durch eine offene Kommunikationskultur bereits signifikant sinken (Rulofs, 2016). Durch die Auseinandersetzung und einen sensiblen Umgang mit dem Thema möchte der SVNRW das Thema interpersonelle Gewalt im Segelsport enttabuisieren, aufklären und informieren. Dies gilt für alle Bereiche der Verbandsarbeit.

Mit diesem Schutzkonzept kommt der SVNRW der Verantwortung zum Schutz der Organisation und seiner Mitglieder vor interpersoneller Gewalt nach. Das Konzept dient als Grundlage für einen offenen und transparenten Umgang mit dem Thema. Es bietet allen Organisationsmitgliedern einen formalen Rahmen sowie Handlungssicherheit für einen gewaltfreien Umgang miteinander. Schutzbefohlene Kinder und Jugendliche stellen dabei eine besondere Zielgruppe dar, auf deren Schutz sich das vorliegende Konzept vorrangig, jedoch nicht ausschließlich bezieht.

Grundlage des Konzeptes ist die Risikoanalyse, eine kritische Auseinandersetzung mit möglichen Risikopotenzialen zum Ausüben von Gewalt in den verbandseigenen Strukturen. Um Risikopotenziale zu minimieren und allen Akteuren Transparenz zu schaffen, wurden in diesem Konzept Verhaltensnormen für den respektvollen Umgang miteinander bestimmt. Gleichzeitig dient der Interventionsleitfaden dazu, allen Akteuren Transparenz darüber zu schaffen, wie der SVNRW in möglichen Verdachts- und Konfliktfällen interveniert.

Über das Schutzkonzept hinaus bietet der SVNRW als Fachverband auch Unterstützung für seine über 200 Mitgliedsvereine in Nordrhein-Westfalen. Als Informationsgeber, Ratgeber, Vermittler und Initiator von Fortbildungen und Informationsveranstaltungen, aber auch als Vorbild für die Mitgliedsvereine steht der SVNRW seinen Mitgliedsvereinen zur Verfügung.

2 Begriffsbestimmungen

In diesem Schutzkonzept werden unterschiedlichen Begrifflichkeiten verwendet, die im Folgenden definiert werden.

Interpersonelle Gewalt

Der Begriff „interpersonelle Gewalt“ umschließt verschiedene Gewaltformen, auf deren Prävention sich das Schutzkonzept gleichermaßen bezieht. Als interpersonelle Gewalt gelten Gewalthandlungen zwischen Personen, die sich in verschiedenen Erscheinungsformen äußern können – körperlich, psychologisch, sexuell oder in Form von Deprivation oder Vernachlässigung (Rulofs et al., 2022; Krug et al. 2002). Der Begriff interpersonelle Gewalt wird in diesem Schutzkonzept verwendet und bezieht sich auf Grenzverletzungen und Übergriffe jeglicher der zuvor genannten Formen von Gewalt.

Körperliche (physische) Gewalt

Körperliche Gewalt umfasst Handlungen, die physische Schäden verursachen, wie Schlagen oder Treten, sowohl im als auch außerhalb des direkten Wettkampfs. Im Leistungssport können zusätzlich Zwang zum übermäßigen Training, Medikamentenmissbrauch, Teilnahme trotz Verletzung und Trainerstrafen, die Schmerzen zufügen, auftreten (Rulofs et al., 2022).

Emotionale (psychische) Gewalt

„Emotionale Gewalt bezeichnet Handlungen, die dazu führen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass die psychische, mentale oder soziale Gesundheit bzw. Entwicklung der Betroffenen beeinträchtigt wird. Dazu zählen nicht-körperliche Handlungsweisen wie Herabwürdigung, Verspottung, Verunglimpfung oder Bedrohung“ (Rulofs et al., 2022, S. 14; WHO, 1999). „Im Sport ist auch das „Unter-Druck-setzen“ von Sportler*innen und das Abverlangen von unrealistischen Leistungen hinzuzuzählen“ (Rulofs et al., 2022, S. 14).

Sexualisierte Gewalt mit und ohne Körperkontakt

Sexualisierte Gewalt umfasst Grenzverletzungen, die mit und ohne Körperkontakt hervorgerufen werden können. Beispiele sind verbale Belästigungen, körperliche Berührungen bis hin zu Vergewaltigung. Im Sport können auch Handlungen wie Umarmungen oder Hilfestellungen subjektiv als Grenzverletzungen erlebt werden (Rulofs et al., 2022).

Vernachlässigung

Vernachlässigung im Kontext von Gewalt bezieht sich darauf, dass grundlegende physische oder psychische Bedürfnisse nicht erfüllt werden (Rulofs et al., 2022). Beispiele hierfür sind unsichere Rahmenbedingungen, extreme Witterungsbedingungen, mangelnde Ausrüstung, Nahrung oder Flüssigkeitszufuhr sowie ein unnötiges Verletzungsrisiko für Sportler (Rulofs et al., 2022; Child Protection in Sport Unit).

Grenzverletzungen & Übergriffe

Ab welchem Punkt eine Handlung eine individuelle Grenzverletzung darstellt, hängt vom „subjektiven Empfinden der betroffenen Personen“, sowie von weiteren Aspekten wie „Alter und (Macht-)Position der verursachenden und betroffenen Person“ ab (Rulofs et al., 2022, S. 14 -15).

Das Ziel des Schutzkonzeptes ist es daher, allen Akteuren durch die Risikoanalyse, sowie die Ableitung von Verhaltensnormen einen sicheren und gewaltfreien Rahmen zu schaffen.

Anleitende Person(en)

In diesem Schutzkonzept wird der Begriff „anleitende Person“ für alle Personen verwendet, welche vom SVNRW zur Leitung von Maßnahmen eingesetzt werden oder diese Leitung unterstützen. Gemeint sind dabei Personengruppen wie Trainer, Referenten, Betreuer, Helfer, welche die Maßnahme in anleitender Funktion vertreten.

3 Risikoanalyse

Um ein gewaltfreies Umfeld zu schaffen, ist es zunächst notwendig, die verbandseigenen Strukturen in Hinblick auf Gewalt begünstigende Faktoren zu analysieren. Die Risikoanalyse trägt dazu bei, mögliche begünstigende Potenziale für die Ausübung interpersoneller Gewalt zu erkennen. In einem weiteren Schritt werden ausgehend von den Ergebnissen der Risikoanalyse gezielte Beschreibung der Risikoanalyse & Verhaltensnormen für einen respektvollen Umgang miteinander abgeleitet (s. Abschnitt 4.9), um die Gewaltpotenziale zu minimieren. Das Ziel ist es, allen Organisationsmitgliedern ein möglichst gewaltfreies Sporttreiben zu ermöglichen.

3.1 Analyse der Akteure

In der Organisationsstruktur des SVNRW gibt es zahlreiche Akteure, die im Kontext des Schutzkonzeptes mitbedacht werden müssen. Diese werden im Folgenden benannt.

Im SVNRW tragen ehrenamtliche Vorstandsmitglieder folgende Positionen:

- Vorsitzender
- Vorstand Breitensport
- Vorstand Leistungssport
- Vorstand Ausbildung
- Vorstand Jugend
- Vorstand Finanzen

Folgende hauptamtliche Mitarbeitende beschäftigt der SVNRW:

- Personal in der Geschäftsstelle
- Landestrainer / Leistungssportkoordinator

Ausschussmitglieder / Gremienmitglieder – in folgenden Ausschüssen und Gremien sind Personen ehrenamtlich für den SVNRW aktiv:

- Mitglieder Breitensportausschuss
- Mitglieder Jugendsegelausschuss
- Mitglieder Ausbildungsausschuss
- Kassenprüfer

Honorarkräfte – folgende Honorarkräfte sind im SVNRW organisiert:

- Anleitende Personen (wie Trainer, Betreuer, Referenten und Referentinnen)
- Ggf. weitere wie medizinisches Personal

Segler und Teilnehmende an SVNRW Angeboten, in Verbandsstrukturen, die im Schutzkonzept mitbedacht werden müssen

- Teilnehmende Erwachsene
- Teilnehmende Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern
- Kaderathleten und Kaderathletinnen sowie deren Eltern
- Vereine in der Funktion von Landes- und Regionalstützpunkten

Sonstige Personen

- Sponsoren und Förderer
- Weitere ehrenamtliche Funktionäre, Helfer
- Schiedsrichter & Wettfahrtleiter
- Personal der Rettungskräfte (z.B. DLRG)
- Personal an Veranstaltungsorten (z.B. Catering, Jugendherbergen)
- Externe Mitarbeiter, Partner

3.2 Zusammenfassung der Risikoanalyse

Der SVNRW führte die Risikoanalyse gemeinsam mit Vertretern des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) im Februar 2023 durch. Dabei wurden mit den Vorständen und Vertretern aller Ressorts, des Hauptamtes und Ausschussmitgliedern Gewalt begünstigende Faktoren analysiert, die in den Verbandsstrukturen des SVNRW auftreten können. Es folgt eine stichpunktartige Zusammenfassung der Ergebnisse der SVNRW Risikoanalyse. Die ausführliche Beschreibung der Risikofaktoren ist im Abschnitt 4.9 dargestellt.

Besondere Abhängigkeitsverhältnisse / Hierarchische Strukturen

- Zwischen dem Vorstand und den hauptberuflichen Mitarbeitenden bzw. Honorarkräften
- Hierarchische Strukturen und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Teilnehmern und Referenten von Ausbildungs- & Qualifizierungsmaßnahmen
- Personalauswahl und Entwicklung
- Minderjährige Schutzbefohlene als vulnerable Gruppe

Infrastruktur

- Abgeschirmte Situationen
- Räumliche Strukturen
- Veranstaltungen mit Übernachtungen
- Logistische Rahmenbedingungen (Fahrten, Wege, Gelände, Räumlichkeiten)
- Umkleide- und Duschsituationen

Kommunikation und Körperzentrierung

- Bild-, Ton- und Videomaterial
- Kommunikationswege, Messenger Dienste, Soziale Medien, Handys etc.
- Kinder / Jugendliche – Peer Group Ereignisse, Eltern
- Kommunikation und Umgang der Organisationsmitglieder mit Zielgruppen
- Berührungen und Rituale wie Umarmungen, fehlende Distanz

Sportartspezifische Risikofaktoren

- Hierarchische Strukturen und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Sportlern und Vertretern des Ressorts Leistungssport (Vorstand, Landestrainer, Leistungssportkoordinator, Honorartrainer ...) z.B. in Bezug auf Kaderstatus, Teilnahme an Trainingslagern und Regatten.
- Leistungsorientierung (hohe Investitionen in die Karriere, Ziele, Abhängigkeit)
- Vernachlässigung

- Art der Kommunikation auf dem Wasser
- Konfliktpotenzial innerhalb einer Seemannschaft

4 Präventionskonzept des Segler-Verbandes NRW

4.1 Leitbild & Ziele des SVNRW

Der SVNRW setzt sich gemäß seiner Satzung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt ein und steht rassistischen, verfassungsfeindlichen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Die Maßnahmen zur Förderung eines gewaltfreien Raumes setzt der SVNRW intern in seinen eigenen Verbandsstrukturen um. Gleichzeitig agiert der SVNRW als Vorbild und Unterstützer seiner Mitgliedsvereine, um mit gezielten Maßnahmen den Schutz vor Gewalt voranzutreiben.

Durch die im Schutzkonzept beschriebenen Maßnahmen wird der SVNRW seiner Aufgabe gerecht, ein Bewusstsein für das Problem der interpersonellen Gewalt zu schaffen und diesen durch gezielte Maßnahmen entgegenzutreten.

Ziele des SVNRW:

- Enttabuisierung sowie die Schaffung eines transparenten und offenen Umgangs mit dem Thema Prävention und Intervention von interpersoneller Gewalt.
- Kommunikation einer klaren Haltung gegen Gewalt in jeglicher Form.
- Förderung einer Kultur des Hinsehens und der Beteiligung durch die Einbeziehung und Information unserer Mitglieder und Gremien sowie auf Mitgliederversammlungen (Seglertag, Jugendseglertag).
- Leistung von Präventionsarbeit durch Maßnahmen wie die Schaffung von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Sensibilisierungsschulungen zur Erweiterung der Handlungskompetenzen unserer Akteure und Mitglieder.
- Schaffen der Möglichkeit zur Partizipation z.B. Einbeziehung in die Erstellung und Entwicklung des Schutzkonzeptes.
- Anerkennung und Umsetzung der Inhalte des Schutzkonzeptes aller involvierter Personen.

Das vorliegende Schutzkonzept soll sowohl intern als auch extern allen Organisationsmitgliedern einen formalen Rahmen und Handlungssicherheit für einen gewaltfreien Umgang untereinander schaffen, insbesondere für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

4.2 Ansprechpersonen

Ansprechpersonen stehen bei Fragen im Themenbereich sowie als Erstkontakt bei allen Verdachts- und / oder Konfliktfällen interpersoneller Gewalt zur Verfügung.

4.2.1 Ansprechpersonen im SVNRW

Durch qualifizierte Ansprechpersonen steht der SVNRW seiner gesamten Mitgliederstruktur als kompetenter Ansprechpartner im Themenbereich Prävention von Gewalt im Sport zur Verfügung. Die Ansprechpersonen sind auf der Homepage des SVNRW benannt und werden darüber hinaus während Veranstaltungen aktiv kommuniziert. Alle benannten Ansprechpersonen im SVNRW haben die Qualifikation „Qualifizierung von Ansprechpersonen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport der Bünde, Fachverbände und Vereine“ des Landessportbundes NRW im Umfang von 15 LE absolviert.

Die Ansprechpersonen im SVNRW sind für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Ansprechperson bei Fragen zu interpersoneller Gewalt im Sport für die gesamte Mitgliederstruktur
- Erstkontakt bei Verdachts- und / oder Konfliktfällen – Aufnahme von Fällen anhand des Gesprächsprotokolls (s. Anlage 8.8) + Kontaktaufnahme zum Krisenteam
- Ggf. Vermittlung von externen Hilfs- und Beratungsangeboten

Darüber hinaus können sie an folgenden Aufgaben beteiligt werden:

- Koordinierung und öffentliche Kommunikation der SVNRW Präventionsmaßnahmen (Fortbildungen, Qualifizierungen, Mitarbeiterentwicklung)
- Netzwerkarbeit zu Fach- und Beratungsstellen, Teilnahme an Netzwerktreffen
- Fortlaufende Überprüfung und Anpassung des SVNRW Schutzkonzeptes und der Maßnahmen in Abstimmung mit dem SVNRW Vorstand

Maßnahmen, wie Betroffene zu betreuen, Täter zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden, gehören explizit nicht zu den Aufgaben der Ansprechpersonen.

Folgende Ansprechpersonen können im SVNRW kontaktiert werden:

Ansprechperson	Kontakt
Sophia Storck	Tel. 0172 9738180 E-Mail: jugend@svnrw.org
Isabel Mathea	Tel. 0157 57339284 E-Mail: gs@svnrw.org

4.2.2 Ansprechpersonen im Deutschen Segler-Verband

Im Deutschen Segler-Verband ist Mona Küppers als Ansprechpartnerin unter der E-Mail-Adresse schutzvorgewalt@dsv.org zu erreichen.

4.2.3 Ansprechpersonen im Landessportbund NRW

Im LSB NRW können folgende Personen kontaktiert werden:

Ansprechperson & -Partner	Kontakt
Dorota Sahle Intervention und Aufarbeitung	Tel.: 0203 7381-847 E-Mail: Dorota.Sahle@lsb.nrw

4.2.4 Externe Anlaufstellen, Organisationen und Webseiten

Hilfesuchende können folgende Einrichtungen kontaktieren, wenn unabhängige externe Hilfsangebote und Beratungsstellen gewünscht werden:

Hilfeeinrichtungen	Kontakt
Safe Sport e.V. Unabhängige Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport	Tel.: 0800 11 222 00
Anlauf gegen Gewalt Eine Initiative von Athleten Deutschland für Kaderathlet*innen	Tel.: 0800 90 90 444 (Mo,Mi & Fr 9-13 Uhr · Di & Do 16-20 Uhr Nicht erreichbar an bundesweiten gesetzlichen Feiertagen) E-Mail: kontakt@anlauf-gegen-gewalt.org
Petra Ladenburger & Martina Lörsch (Rechtsanwältinnen) Externe Anlaufstelle & unabhängige Beratungsstelle des LSB NRW für Betroffene von sexuellen Übergriffen, sexualisierter Gewalt und sexueller Belästigung	Tel.: 0221 / 97 31 28-54 E-Mail: info@ladenburger-loersch.de
Hilfetelefon sexueller Missbrauch N.I.N.A Hilfetelefon der unabhängigen Beauftragten bei Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Hilfetelefon und Online-Beratung	Tel.: 0800 22 55 530 (Mo., Mi., Fr.: 9.00 bis 14.00 Uhr Di., Do.: 15.00 bis 20.00 Uhr) Online-Beratung
Nummer gegen Kummer Jugendtelefon	Tel.: 0800 111 0 333 (Telefonische Beratung, montags bis samstags von 14 Uhr bis 20 Uhr. Anonym und kostenlos in ganz Deutschland.) Online-Beratung
Nummer gegen Kummer Elterntelefon	Tel.: 0800 111 0 550 (Telefonische Beratung, montags bis freitags von 9 bis 17 Uhr, dienstags und donnerstags bis 19 Uhr. Anonym und kostenlos in ganz Deutschland.)
Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen	Übersicht Beratungsstellen des Kinderschutzbundes in NRW: https://www.kinderschutzbund-nrw.de/beratungsstellen/
Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt	Tool zum Suchen einer spezialisierten Beratungsstelle, Filtermöglichkeit nach Beratungsangebot und Ort: https://psg.nrw/hilfe-finden/#Beratung

Die vom SVNRW berufenen Landes- und Regionalstützpunkte zur Förderung des Leistungssports pflegen jeweils eigene Schutzkonzepte und haben weitere Ansprechpersonen, die kontaktiert werden können. Die Stützpunkte machen diese insbesondere den Seglern vor Ort bekannt. Bevor ein Stützpunkt neu ernannt werden kann, muss ein Schutzkonzept vor interpersoneller Gewalt vorliegen.

4.3 Das erweiterte Führungszeugnis

Grundlage dafür, dass der SVNRW Einsicht in Führungszeugnisse nimmt, ist [§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis](#) (Bundeszentralregistergesetz - BZRG). Die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (EFZ) bei der beauftragten Person fordert der SVNRW von folgenden Personengruppen:

- von allen Mitgliedern des SVNRW Vorstandes
- von allen hauptberuflich angestellten Personen des SVNRW
- von allen ehrenamtlichen und nebenberuflichen anleitenden Personen
- von allen in der Ausbildung regelmäßig tätigen Personen (wiederkehrende Referententätigkeit)
- von allen SVNRW Jugendausschussmitgliedern
- von allen Personen, die über eine SVNRW Veranstaltung eine Trainer-Lizenz (Trainer C-Breitensport Segeln oder Trainer C-Leistungssport Segeln) erwerben oder verlängern (bei Verlängerung erneute Vorlage gemäß DOSB im vier Jahresrhythmus).

Bei allen hauptberuflichen Mitarbeitenden des SVNRW wird die künftige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei der beauftragten Person des Verbandes Bestandteil des Arbeitsvertrages.

Das EFZ darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein und muss von den oben genannten Personengruppen im Original alle 4 Jahre wieder vorgelegt werden. In Verdachtsfällen kann eine vorzeitige Wiedervorlage verlangt werden.

Personen, die in ihrem EFZ eine Verurteilung im Sinne der unter [§72a SGB VIII](#) aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für Ausführung anleitender Funktionen von Kindern und Jugendlichen geeignet. Darüber hinaus erachtet der SVNRW entsprechende Eintragungen als nicht tragbar, anleitende Funktionen für den SVNRW auszuführen.

4.3.1 Ablauf der Einsichtnahme, Datenerhebung und Datenschutz

Folgender Ablauf gilt für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse, dabei werden die Richtlinien des Datenschutzes beachtet.

- Der SVNRW stellt der jeweiligen Person, von der ein EFZ verlangt wird, ein Beantragungsformular aus (s. Anlagen 8.2, 8.3). Gleichzeitig wird eine Dokumentation der Einsichtnahme ausgestellt, in welchem die betreffende Person der Einsichtnahme durch Unterzeichnung einer Datenschutzerklärung zustimmt.
- Die betreffende Person fordert das EFZ beim zuständigen Bürgerbüro bzw. Online an.
- Nur bei einer ehrenamtlichen (unentgeltlichen) Tätigkeit ist die Beantragung des Führungszeugnisses kostenlos (s. dazu [Informationen des Bundesamtes für Justiz](#))
- Das EFZ sowie die unterzeichnete Datenschutzerklärung müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Tätigkeit bzw. vor Vertragsabschluss im Original per Post an die SVNRW Geschäftsstelle gesendet werden. Der Brief ist ausdrücklich vertraulich an die beauftragte Person im SVNRW zu adressieren – diese wird im Beantragungsformular aufgeführt.
- Ausschließlich die beauftragte Person nimmt Einsicht in eingereichte Führungszeugnisse. Diese werden nicht einbehalten, auch werden keine Kopien, Scans oder sonstige Vervielfältigungen angefertigt. In der Geschäftsstelle verbleibt eine Dokumentation der

Einsichtnahme (s. Anlage 8.4), in der folgende Daten (nicht frei zugänglich) erfasst sind: Name, Vorname, Geburtsdatum, Funktion im SVNRW, Datum der Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses, Datum der Einsichtnahme, Datum der Wiedervorlage sowie die Protokollierung, dass keine Einträge bzgl. § 72a SGB VIII vorhanden sind.

- Falls Einträge bzgl. § 72a SGB VIII vorhanden sind, gelten die in Punkt 4.3 genannten Konsequenzen.
- Nach Einsicht wird das Führungszeugnis im Original mitsamt der Dokumentation der Einsichtnahme wieder zurückgesendet.

In absoluten Ausnahmefällen und bei spontanen und sich kurzfristig ergebenden Tätigkeiten in der Betreuung von Maßnahmen (z.B. bei Einstellung von Ersatzpersonal aufgrund von Krankheit) kann im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Erklärung eingeholt werden. In diesem Schreiben bestätigt die kurzfristig eintretende Person, dass ihr kein Verfahren gemäß §72a SGB VIII anhängig ist, sofern eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Die betreffende Person verpflichtet sich durch die schriftliche Zusicherung, das erweiterte Führungszeugnis unverzüglich auf dem o.g. Weg nachzureichen.

Der SVNRW behält sich vor, Honorarzählungen bis zur Vorlage des EFZ zurückzuhalten. Bei begründetem Zweifel an der Straffreiheit einer Person, ist das erweiterte Führungszeugnis sofort erneut anzufordern, unabhängig vom Zeitraum.

Europäisches Führungszeugnis

Personen mit Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, welche dem SVNRW gegenüber zur Vorlage eines Führungszeugnisses verpflichtet sind, können ein Europäisches Führungszeugnis beantragen. Dieses muss spätestens eine Woche vor Beginn der Tätigkeit vorliegen. Es gelten dieselben Verfahren und Regelungen, die auch für das EFZ gelten.

4.4 Ehrenkodex als Instrument der Selbstverpflichtung

Der Ehrenkodex (s. Anlage 8.1) bildet die ethisch-, moralische Grundhaltung des SVNRW in Form einer Selbstverpflichtungserklärung ab. Damit ist der Ehrenkodex ein wichtiges Instrument des präventiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Organisationsmitgliedern. Insbesondere dient der Ehrenkodex dazu, ein Bewusstsein für den Schutz zu schaffen und ein Zeichen für die Achtung des Wohlbefindens aller Organisationsmitglieder zu setzen.

Jede Person, die im SVNRW hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätig ist oder wird, ist zur Unterzeichnung des Ehrenkodex verpflichtet. Die Person verpflichtet sich dadurch, die ihr anvertraute Aufgabe nach den im Ehrenkodex aufgeführten ethisch- moralischen Grundsätzen auszuführen.

Der SVNRW thematisiert im Informationsgespräch den Ehrenkodex vor Beginn der Tätigkeit mit der entsprechenden Person und geht in diesem Zuge auf das Schutzkonzept ein (s. Abschnitt 4.5). Die Person unterzeichnet den Ehrenkodex und lässt diesen dem SVNRW vor Beginn der ihr anvertrauten Tätigkeit zugehen (bzw. vor Unterzeichnung eines Honorarvertrages). Das Dokument wird im SVNRW von der Präventionsbeauftragten Person bzw. den Ansprechpersonen des SVNRW oder Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle digital hinterlegt und gespeichert.

4.5 Personalverantwortung bei Einstellungsgesprächen

Der SVNRW legt großen Wert auf die Sensibilisierung seines bestehenden und zukünftigen Personals im Haupt- und Ehrenamt in Bezug auf das Thema Schutz vor interpersoneller Gewalt. Im Folgenden wird der Begriff Personal für alle im SVNRW engagierten haupt- und nebenberuflich sowie die ehrenamtlich tätigen Personen verwendet. Entscheidungen zur Auswahl und Einstellung von neuem Personal trifft der Vorstand des SVNRW folgendermaßen.

Hauptamtliches Personal:

- Über die Einstellung von hauptamtlichem Personal entscheidet der SVNRW Vorstand im Mehrheitsbeschluss. Arbeitsverträge können nur durch die Unterschrift von zwei Personen des Vorstandes freigegeben werden.

Honorarkräfte bzw. ehrenamtliches Personal:

- Es obliegt dem jeweiligen Ressortleiter (Vorstandsmitglied), Personal für die Umsetzung von Maßnahmen / Projekten im jeweiligen Ressort zu benennen (z.B. anleitende Personen, ehrenamtlich engagierte Personen wie Ausschussmitglieder). Die Ressortleitung entscheidet über die fachliche Qualifikation und persönliche Eignung der jeweiligen Person. Honorarverträge können nur durch die Unterschrift von zwei Personen des Vorstandes freigegeben werden.

Bevor ein etwaiger Arbeits- bzw. Honorarvertrag seitens des SVNRW unterzeichnet werden kann, bzw. die Tätigkeit beginnen kann, müssen die unter Abschnitt 4.3 und 4.4 genannten Standards (Einsicht EFZ und Vorlage Ehrenkodex) erfüllt sein. Im Falle von ehrenamtlichem Personal müssen diese vor Beginn der Tätigkeit für den SVNRW erfüllt sein.

Nach Einstellung des neuen Personals wird dieses von der jeweiligen Ressortleitung (Vorstand) in einem Informationsgespräch über das Schutzkonzept des SVNRW informiert. In dem Informationsgespräch werden folgende Inhalte vermittelt:

- Information über das Schutzkonzept und die Standards des SVNRW (Schutz vor Grenzverletzungen und Gewalt jeder Art sowie ein grenzwahrender Umgang miteinander)
- Erläuterungen der Verhaltensnormen
- Erläuterung des Beschwerdemanagements, Verweis auf interne und externe Ansprechpersonen, Interventionsverfahren
- Wenn relevant: Prüfung der Lizenz – der SVNRW rät zum Lizenzerwerb, ggf. Prüfung eines vorherigen Lizenzentzugs

4.6 Qualifizierung und Weiterbildung

Durch die Wahrnehmung von Qualifizierungs- und Weiterbildungsangeboten sollen folgende Personengruppen im SVNRW regelmäßig ihre Handlungskompetenzen zum Thema Schutz vor Gewalt und Missbrauch erweitern. Vorstandsmitglieder, angestellte Personen und Mitglieder des Jugendsegregationsausschusses absolvieren alle zwei Jahre im Umfang von 4 Unterrichtseinheiten ein thematisch relevantes Qualifizierungs- oder Weiterbildungsangebot. Die Teilnahmebestätigung muss spätestens bis zum 15.12. eines jeden Jahres an die beauftragte Person im SVNRW bzw. die

Geschäftsstelle gesendet werden. Der SVNRW dokumentiert und speichert die Teilnahmebescheinigungen.

Im Rahmen der Trainerausbildungen (Trainer C-Breitensport / Leistungssport) wird das Thema Prävention sexualisierter Gewalt in mindestens 2 Lerneinheiten thematisiert. Bei der Vergabe und Verlängerung Lizenzen Trainer-C Breitensport und Leistungssport wird überprüft, ob der oben beschriebene Ehrenkodex durch den Lizenzinhaber unterzeichnet wurde und ein aktuelles Führungszeugnis (s. Abschnitt 4.3) vorliegt.

Über die Qualifizierung und Weiterbildung des Verbandspersonals hinaus, bietet der SVNRW regelmäßig entsprechende Angebote für seine Mitgliedsvereine an.

4.7 Beschwerdemanagement

Teilnehmende an SVNRW Veranstaltungen haben folgende Möglichkeiten Beschwerden in Bezug auf interpersonelle Gewalt und andere Aspekte zu äußern:

- Kontaktieren der Ansprechpersonen des SVNRW
- Im Nachgang einer Veranstaltung haben Teilnehmende die Möglichkeit an einem Online-Feedbackbogen zum Wohlbefinden während der Maßnahme teilzunehmen und eine Beschwerde einzulegen (s. Anlage 8.9).

Die Teilnehmenden an SVNRW Veranstaltungen werden zu Beginn einer jeweiligen Maßnahme durch die anleitende Person über das Beschwerdemanagement informiert. In bestehenden Gruppenverhältnissen (wie z.B. Kadergruppen) wird das Beschwerdeverfahren regelmäßig in Form einer Kick-Off Veranstaltung thematisiert und insbesondere dann, wenn ein neues Mitglied zur bestehenden Gruppe stößt.

4.8 Netzwerkarbeit & Nachhaltigkeit

Die Netzwerkarbeit ist ein wirksames Mittel zur Prävention von Gewalt im Sport. Daher setzt sich der SVNRW aktiv für den Aufbau, die Pflege und die Ausweitung eines Netzwerkes zum Schutz vor interpersoneller Gewalt ein.

Der SVNRW ist Mitglied im LSB-Qualitätsbündnis zum Schutz vor Gewalt. Weiterhin arbeitet der SVNRW mit weiteren Institutionen wie dem Landessportbund NRW, dem Kinderschutzbund, mit anderen Fachverbänden sowie Stadt- und Kreissportbünden und externen Beratungsstellen zur Prävention interpersoneller Gewalt zusammen. Der SVNRW fördert darüber hinaus den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedsvereinen durch regelmäßige Gesprächsrunden.

4.9 Beschreibung der Risikoanalyse & Verhaltensnormen für einen respektvollen Umgang miteinander

Die Risikoanalyse (s. Abschnitte 3) wird im Folgenden ausführlich dargestellt. Gleichzeitig werden die abgeleiteten Verhaltensnormen als Schutzmaßnahmen benannt.

Um eine bessere Anwendbarkeit der Verhaltensnormen zu gewährleisten, wurden diese für die Zielgruppen anleitende Personen sowie Kinder und Jugendliche angepasst. Die zielgruppenspezifischen Versionen sind als Anlage dargestellt (8.4 und 8.6).

Risikofaktor	Zusammenfassung	Verhaltensnorm
Besondere Abhängigkeitsverhältnisse / Hierarchische Strukturen:		
Hierarchische Strukturen und Abhängigkeitsverhältnisse	Überall dort, wo hierarchische Strukturen, Abhängigkeits-, Kompetenz- und Machtverhältnisse herrschen, können Täter ihre Position ausnutzen, um interpersonelle Gewalt auszuüben. Abhängigkeits-, Kompetenz- und Machtverhältnisse können beispielsweise zwischen Kindern und Erwachsenen, aber auch unter Erwachsenen, beispielsweise bei Ausbildungs- und Qualifizierungsveranstaltungen (s. u.).	<ul style="list-style-type: none"> • Jedes Organisationsmitglied handelt nach dem Ehrenkodex (s. Anlage 8.1) sowie nach dem SVNRW Schutzkonzept. • Um die Kultur des Hinsehens und der Kommunikation über mögliche Missstände zu fördern, wird allen Teilnehmenden von SVNRW Maßnahmen die Möglichkeit für ein anonymes Feedback innerhalb einer Online-Befragung im Zuge der Maßnahmenevaluation gegeben. • Teilnehmer und Organisationsmitglieder können sich ebenfalls an die SVNRW Ansprechpersonen wenden. • Organisationsmitglieder innerhalb des SVNRW können Beschwerden an die jeweilige Ressortleitung oder den Vorsitzenden herantragen.
Hierarchische Strukturen und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen dem Vorstand und den hauptberuflichen Mitarbeitenden bzw. Honorarkräften	Der Vorstand des SVNRW trägt die Entscheidung über die Beschäftigung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitenden und Honorarkräften. Entscheidungen über hauptamtliche Mitarbeiter werden im Mehrheitsbeschluss gefasst, für Honorarkräfte ist der Ressortleiter verantwortlich. Es besteht in allen Fällen die Gefahr der Ausnutzung sozialer Abhängigkeit.	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungen über die Beschäftigung von hauptberuflichen Mitarbeitenden trifft der SVNRW Vorstand in einer Mehrheitsentscheidung. • Bei der Einstellung von anderen anleitenden Personen (wie Honorarkräften/ Helfern?) erfolgt die Einstellung immer mit Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.
Hierarchische Strukturen und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Teilnehmern und	Während Qualifizierungsmaßnahmen kann es ebenfalls zu Abhängigkeitsverhältnissen oder Machtmissbrauch kommen. Während Prüfungssituationen stehen Teilnehmende beispielsweise in einem veränderten Macht- und Abhängigkeitsverhältnis zu Referenten (Prüfern).	<ul style="list-style-type: none"> • Der Vorstand Ausbildung entscheidet situativ nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit, ob eine Teilnahme an Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen angebracht ist.

Referenten von Ausbildungs- & Qualifizierungsmaßnahmen	Dieser Umstand kann ggf. zur Ausübung interpersoneller Gewalt ausgenutzt werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Meiden von abgeschirmten 1:1 Situationen, Prinzip der offenen Tür.
Personalauswahl und Entwicklung	Eine Strategie von Tätern ist häufig die gezielte Auswahl von Institutionen, um mit bestimmten Zielgruppen in Kontakt zu kommen und dort ihre Taten umzusetzen. Ein blindes Vertrauen bei der Personalauswahl ist daher ein Risiko für die Institution und Ihre Mitglieder, potenzielle Täter einzuschleusen. Unwissenheit und eine fehlende Sensibilisierung z.B. in Bezug auf Täterstrategien stellen weitere Risikopotenziale der Personalentwicklung dar.	<p>Bei Einstellung von Personal gelten folgende Regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor Beginn der Tätigkeit: Wahrnehmung des Informationsgesprächs mit der Ressortleitung über das vorliegende Schutzkonzept und die Verhaltensnormen. • Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses • Vorlage des unterzeichneten Ehrenkodex <p>Bei fortlaufenden Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung von Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen im Themenbereich Schutz vor Gewalt alle 2 Jahre im Umfang von 4 Unterrichtseinheiten + Einreichung der Teilnahmebescheinigung
Minderjährige Schutzbefohlene als vulnerable Gruppe	Beim Schutz aller Organisationsmitglieder vor Gewalt nimmt die Zielgruppe der minderjährigen Schutzbefohlenen eine besondere Stellung ein. Diese zeichnet sich durch die Vulnerabilität der Zielgruppe aus, welche in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zu erwachsenen Personen steht. Durch den Bezug zu anleitenden Personen und Eltern können sich hierarchische Machtstrukturen und Autoritätsverhältnisse ergeben, die Täter und Täterinnen ausnutzen können.	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines besonderen Bewusstseins über die besondere Verantwortung im Umgang mit minderjährigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen • Handeln nach dem Ehrenkodex (s. Anlage 8.1) • Abwendung von Gefährdungen des Wohls der Schutzbefohlenen • Umsetzung und Einhaltung der Aufsichtspflichten und Jugendschutzvorschriften • Einhaltung des SVNRW Schutzkonzeptes und der Verhaltensnormen

Infrastruktur		
Abgeschirmte Situationen	Insbesondere Situationen, in denen sich potenzielle Täter einen abgeschirmten Raum schaffen, stellen ein großes Risiko für die Ausübung interpersoneller Gewalt dar. Dies gilt auch für den virtuellen Raum.	<ul style="list-style-type: none"> • 1:1 Situationen sollen nach Möglichkeit gänzlich vermieden werden. Grundsätzlich soll das „6-Augen-Prinzip“ (mindestens drei Personen), oder das „Prinzip der offenen Tür“ (Wahl eines gut einseharen Bereiches z.B. bei Einzelgesprächen, Offenhaltung der Tür) angewendet werden. Die Einhaltung der Prinzipien schafft für die involvierten Personen einen sicheren Handlungsrahmen. • Eltern haben die Möglichkeit, Situationen, in denen eine potenzielle 1:1 Situation herrschen kann (z.B. Untersuchungen durch medizinisches Personal, Besprechungen mit dem Trainer), zu begleiten. • Falls eine 1:1 Situation nicht vermeidbar sein sollte, ist die Wahrung eines professionellen Umgangs mit Nähe und Distanz einzuhalten
Räumliche Strukturen des SVN RW	Die Geschäftsstelle des SVN RW befindet sich im Haus der Verbände (4. Stock) in der Friedrich-Alfred-Allee 25, 47055 Duisburg. Im Gebäude selbst sind ebenfalls Büroräume anderer Sportfachverbände, sowie angrenzend das Gebäude des LSB NRW. In den Büroräumen des SVN RW, nachfolgend Geschäftsstelle genannt, befinden sich Arbeitsplätze der Vorstandsmitglieder sowie der hauptberuflichen Mitarbeitenden. Zugang zu den Räumlichkeiten haben nur die benannten Personen, sowie Personal des LSB NRW wie beispielsweise Reinigungskräfte und Handwerker. Weitere Personenkreise haben nur Zutritt nach vorheriger Absprache mit den ehren- oder hauptamtlichen Verbandsvertretern.	

	In der Geschäftsstelle selbst finden keine Veranstaltungen des SVNRW statt. Sie dient lediglich als Arbeitsplatz der Verbandsverwaltung.	
Räumliche Strukturen bei Veranstaltungen	Der SVNRW richtet jährlich verschiedene (mehrtägige) Jugendfreizeiten, Bildungsangebote, Trainingslager, Wettkampfbetreuungen und Lehrgänge in Deutschland und dem (benachbarten) Ausland aus. Alle Veranstaltungen des SVNRW finden in externen Lokationen statt. Jedes Ressort entscheidet dabei über die Veranstaltungsorte für die Durchführung von Maßnahmen. Der SVNRW kann damit nicht direkt Einfluss auf räumliche Strukturen bei Veranstaltungen nehmen. Potenziell ist dieser Umstand ein Risikofaktor, welcher die Ausübung von Gewalt begünstigen kann.	
Ressort Leistungssport	<p>Veranstaltungen wie Trainings und Regattabetreuungen des Ressorts Leistungssport finden an unterschiedlichen Orten im In- und Ausland statt. Die Auswahl der Veranstaltungsorte erfolgt durch die Landestrainer bzw. den Leistungssportkoordinator, abgestimmt auf den jährlichen Trainings- und Wettkampfplan. I.d.R wird vom SVNRW lediglich der Veranstaltungsort vorgegeben, wobei individuelle Risiken bei der Anreise und ggf. Übernachtungen möglich sind.</p> <p>Zudem hat der SVNRW aktuell 5 Vereine benannt, die als Landesleistungsstützpunkt oder Regionalstützpunkt fungieren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In der Regel reisen die Eltern minderjähriger Kinder mit zu den Veranstaltungsorten, in denen Trainings und Regatten stattfinden. • Sollte die Aufsichtspflicht auf Trainer übertragen werden, ist eine schriftliche Einverständniserklärung z.B. in Form des Kaderbriefes einzuholen. • Die Eltern werden frühzeitig zu Jahresbeginn über den Jahres Trainings- und Wettkampfplan informiert und wählen entsprechende Unterkünfte individuell aus. • Die SVNRW Landesstützpunkte pflegen darüber hinaus eigene Schutzkonzepte zum Schutz der Sportler vor interpersoneller Gewalt.
Ressort Jugend	Die Auswahl der Veranstaltungsstätten für Angebote im Ressort Jugend erfolgt durch die Fachkraft Jugend, den	<ul style="list-style-type: none"> • Bei den gewählten Veranstaltungsstätten wird zuvor geprüft, ob diese für die Durchführung einer Maßnahme insbesondere mit minderjährigen

	Landesjugendobmann oder die jeweiligen Veranstaltungsleitungen.	Teilnehmenden geeignet ist. (Geschlechtergetrennte Schlafräume und Sanitäreanlagen, ggf. prüfen, ob ein Schutzkonzept der Einrichtung vorhanden ist ...). <ul style="list-style-type: none"> Die Erziehungsberechtigten unterzeichnen vor Maßnahmenbeginn eine Teilnehmererklärung für ihre minderjährigen Kinder.
Ressort Ausbildung und Breitensport	Die Auswahl der Veranstaltungsstätten erfolgt durch den Vorstand Ausbildung bzw. Breitensport oder die jeweiligen Veranstaltungsleitungen.	<ul style="list-style-type: none"> Bei den gewählten Veranstaltungsstätten wird zuvor geprüft, ob diese für die Durchführung einer Maßnahme geeignet sind. Bei Veranstaltungen mit minderjährigen Teilnehmenden unterzeichnen die Erziehungsberechtigten vor Maßnahmenbeginn eine Teilnehmererklärung.
SVNRW Motorboote	Die SVNRW-Motorboote haben einen Stellplatz am Verein Duisburger Yacht-Club e.V. Die Motorboote werden dort von der vom SVNRW beauftragten Person oder ggf. einem benannten Stellvertreter an Organisationsmitglieder ausgegeben. Die Terminvereinbarung mit dem beauftragten des SVNRW erfolgt per E-Mail. Bei einer Übergabe besteht prinzipiell das Risiko einer abgeschirmten Situation.	<ul style="list-style-type: none"> Die Übergabe findet bei Tageslicht auf dem Vereinsgelände an einer gut einsehbaren Stelle im Freien statt.
Veranstaltungen mit Übernachtungen	Mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtungen finden mitunter auch mit Kindern und Jugendlichen ohne die Anwesenheit deren Eltern statt. Die Aufsichtspflicht tragen die durch den SVNRW benannten anleitenden Personen sowie ggf. Helfer. Die räumliche Nähe über einen längeren Zeitraum kann zahlreiche Risikofaktoren interpersoneller Gewaltausübung zwischen Teilnehmenden und anleitenden Personen, aber auch zwischen den Teilnehmenden untereinander bergen (z.B. emotionale Bindungen, Umstände, welche die Verletzung der Intimsphäre	<ul style="list-style-type: none"> Eine Veranstaltung mit Übernachtung darf grundsätzlich nur dann durchgeführt werden, wenn mindestens eine weibliche und eine männliche anleitende Person vor Ort tätig sind Auch Elternteile können dabei als anleitende/ betreuende Personen benannt werden und werden möglichst im Vorfeld der Veranstaltung kommuniziert oder bei bestehenden Gruppen wie Kadergruppen vor Ort benannt.

	<p>begünstigen können wie unangekündigtes Betreten der Schlafräume, Missachtung der Aufsichtspflicht oder des Jugendschutzes, usw.).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es muss mindestens eine volljährige anleitende Person vor Ort tätig sein. Der Betreuungsschlüssel wird ressortintern festgelegt. • Die Übernachtungssituation muss so geregelt sein, dass die Geschlechtertrennung der Teilnehmenden gewährleistet ist. Ebenfalls müssen die Schlafräume der Teilnehmenden und betreuenden Personen getrennt sein. Alle involvierten Personen dürfen nur in den für Sie vorgesehenen, Schlafräumen übernachten. • Betreuende Personen sollten die Schlafräume der teilnehmenden Personen nicht betreten. Ist dies in einer Ausnahmesituation (z.B. Krankheit eines Teilnehmers) nicht zu vermeiden, treten anleitende Personen ausschließlich zu zweit und nach Ankündigung (Klopfen und Abwarten der Reaktion) ein. Dabei halten sie das Prinzip der offenen Tür ein. • Situationen, in denen anleitende Personen und Kinder bzw. Jugendliche allein sind, oder dies nicht zu verhindern ist, soll nach dem „6-Augen-Prinzip“ oder dem „Prinzip der offenen Tür“ gehandelt werden. • Während aller Veranstaltungen mit minderjährigen Teilnehmenden des SVNRW wird der Jugendschutz umgesetzt: Es gilt ein Verbot für Alkohol, Nikotin und Drogenverbot für alle Teilnehmenden – der Jugendschutz für die gesamte Gruppe bemisst sich am Alter der jüngsten Person der Gruppe. • Bei Maßnahmen mit minderjährigen Teilnehmern gilt ebenfalls für die anleitenden Personen während des Veranstaltungszeitraumes ein Alkohol und Drogenverbot (Sicherheitsaspekte, Vorbildfunktion).
--	--	--

<p>Logistische Rahmenbedingungen (Fahrten, Wege, Gelände, Räumlichkeiten)</p>	<p>Die Teilnahme an Maßnahmen wie Jugendfreizeiten, Bildungsmaßnahmen, Trainingsmaßnahmen und Regatten finden jeweils an unterschiedlichen Austragungsorten statt und sind mit Anreisefahrten der Teilnehmenden verbunden. Hieraus ergeben sich Risikopotenziale, die Täter*innen zur Ausübung interpersoneller Gewalt nutzen können (z.B. anleitende Person fährt mit minderjährigem Kind nach der Maßnahme im Auto, minderjährige Teilnehmende verlassen unangekündigt das Veranstaltungsgelände).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die An- und Abreise sowie sonstige Fahrtwege einer Maßnahme sind mit der Maßnahmenleitung und im Falle von minderjährigen Teilnehmenden gemeinsam mit deren Eltern abzustimmen. • Grundsätzlich gilt, dass anleitende Personen oder sonstige Organisationsmitglieder des SVN RW Fahrten zu keiner Zeit allein mit minderjährigen Teilnehmenden absolvieren dürfen. Ist dies im begründeten Ausnahmefall nicht anders möglich, müssen die Eltern vorab darüber in Kenntnis gesetzt werden und dem schriftlich per E-Mail zustimmen. Es soll darauf geachtet werden, dass die Teilnehmende Person auf der Rückbank und die anleitende(n) Person(en) vorne im Auto sitzen • Ebenfalls müssen die Eltern minderjähriger Teilnehmender über jegliche andere Form von Fahrgemeinschaften möglichst im Vorfeld der Veranstaltung informiert werden und schriftlich per E-Mail zustimmen. • Die Auseinandersetzung mit dem Gelände und den Räumlichkeiten vor Maßnahmenbeginn obliegt der Veranstaltungsleitung. Falls möglich, sollten die geplanten Räumlichkeiten vorab besichtigt werden. Ist dies nicht möglich, sollte sich die Veranstaltungsleitung über die Räumlichkeiten informieren (z.B. Telefonat mit dem Anbieter) und ggf. vorhandene Schutzkonzepte der Einrichtung (z.B. einer Jugendherberge) anfordern. • Teilnehmende sollten bei Beginn der Maßnahme von der anleitenden Person mit den Räumlichkeiten und dem Gelände, sowie die mit den Verhaltensnormen für
--	--	--

		<p>einen respektvollen Umgang miteinander vertraut gemacht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmende dürfen sich nicht ohne Abmeldung vom Veranstaltungsort entfernen. • Ist keine direkte Aufsicht durch die anleitende Person möglich, sollten minderjährige immer in Kleingruppen von mindestens drei Personen gemeinsam unterwegs sein. • Kinder und Jugendliche dürfen nicht in den Privatbereich von betreuenden Personen gelangen bzw. dort übernachten (Wohnung, Unterkunft, Wohnmobil oder -wagen/ Zelt, Haus, Garten, Boot, Hütte ...).
<p>Umkleide- Duschsituationen</p>	<p>und Ein besonderes Risiko, die Intimsphäre zu verletzen stellt die Benutzung von Umkleideräumen und Duschen dar. Dieser Umstand wird durch die unterschiedlichen/wechselnden Räumlichkeiten, die bei SVNRW Veranstaltungen genutzt werden, noch verschärft. Beispielsweise können einsehbare Umkleideräume oder offene Duschen das Risikopotenzial für potenzielle Gewaltausübungen steigern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anleitende Personen benutzen Umkleiden und Duschen nicht gemeinsam mit teilnehmenden Personen. Sie nutzen diese entweder erst, nachdem alle Teilnehmenden die Umkleide vollständig verlassen haben, oder nutzen möglichst separate Räumlichkeiten. • Grundsätzlich ist das Betreten von Umkleiden durch anleitende Personen nicht zulässig. Ist dies in einer Ausnahmesituation (z.B. Verletzung eines Teilnehmers) nicht zu vermeiden, treten anleitende Personen möglichst zu zweit und nach Ankündigung (Klopfen und Abwarten der Reaktion) ein. Dabei stellen die anleitenden Personen sicher, dass die Intimsphäre der anderen Teilnehmer nicht verletzt wird. • Hilfe beim an und ablegen von (Segel-) Bekleidung (z.B. Neoprenanzug, Trockenanzug) sollten sich Teilnehmende in erster Linie gegenseitig

		entgegenbringen. Anleitende Personen sollten Teilnehmern dabei nur im Ausnahmefall helfen.
Kommunikation und Körperzentrierung		
Bild,- Ton und Videomaterial	Die Anfertigung und Verbreitung von sensiblen Inhalten wie Bild-, Video- oder Tonaufnahmen bergen das Risiko interpersoneller Gewaltausübung. Dazu zählt vor allem das Verletzen von Persönlichkeitsrechten durch Anfertigung und Veröffentlichung von Aufnahmen.	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Aufnahme und Veröffentlichung von Bild-, Video- und Tonmaterial sind die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen jederzeit zu wahren. • Aufnahmen dürfen grundsätzlich nur nach Zustimmung der abgebildeten Personen und/ oder den gesetzlichen Vertretern angefertigt und veröffentlicht werden. • Bei Besuch von Veranstaltungen des SVNRW erteilen erwachsene Teilnehmende ihre Zustimmung für die Anfertigung und Veröffentlichung von Bildmaterial zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit laut den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des SVNRW. Darüber hinaus hängen entsprechende Hinweisschilder aus. • Bei Jugendveranstaltungen mit minderjährigen Teilnehmenden erteilen die Sorgerechte tragenden Personen bzw. die Person sowie die Kinder und Jugendlichen vor Maßnahmenbeginn in der Teilnahmeerklärung das Einverständnis für die Anfertigung und Veröffentlichungen von Bild-, Ton- und Videomaterial zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des SVNRW. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. • Die Anfertigung und Veröffentlichung von Bildmaterial durch Organisationsmitglieder des SVNRW dient ausschließlich dem Zweck der Dokumentation und öffentlichkeitswirksamen Darstellung der Maßnahme.

		<p>Folgende Motive, gelten dabei als angemessen, z.B. Sportler beim Segeln auf dem Wasser, Teilnehmende während eines Workshops, Darstellung des Rahmenprogramms, Gruppenbilder etc.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anfertigung und Veröffentlichung von unangemessenem Bildmaterial sind strengstens untersagt. Dazu zählen z.B. Bilder in Umkleiden und Duschbereichen, Schlafräumen, Bilder von Personen in Badekleidung etc. • Diese Hinweise sind den Teilnehmenden bei Beginn der Maßnahme von der anleitenden Person mitzuteilen bzw. sind zusätzlich Hinweisschilder sichtbar anzubringen. Die Verhaltensregeln müssen von den SVNRW Organisationsmitgliedern und ebenfalls von den Teilnehmenden der Maßnahme untereinander eingehalten werden. Dies gilt insbesondere auch für den virtuellen Raum.
<p>Kommunikationswege, Messenger Dienste, Soziale Medien, Handys etc.</p>	<p>Die Nutzung von Messenger Diensten, Sozialer Medien sowie Handys kann verschiedene Gewalt begünstigende Risiken, auch im virtuellen Raum bergen. Die Nutzung privater Chats und Kommentarfunktionen bergen das Risiko interpersoneller Gewaltausübung. Eine persönliche Kontaktaufnahme zwischen einer anleitenden und einer teilnehmenden Person über Messenger Dienste stellt potenziell ein Risiko beispielsweise für die Ausübung sexualisierter Grenzüberschreitungen dar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In der Regel nutzt der SVNRW E-Mails als Kommunikationsweg zwischen organisierenden, anleitenden und teilnehmenden Personen. Falls zur Organisation von Maßnahmen andere Kommunikationsmittel genutzt werden, oder die Zielgruppe minderjährige Teilnehmende sind, gelten folgende Regeln. • Während einer mehrtägigen Maßnahme mit Übernachtungen und minderjährigen Teilnehmenden ohne Beisein der Eltern stellt die Maßnahmenleitung den Teilnehmenden ihre Kontaktdaten (Telefonnummer) aus Sicherheitsaspekten zur Verfügung.

		<ul style="list-style-type: none"> • Der Bereich privater Chatgruppen oder privater Social-Media-Accounts von (minderjährigen) Teilnehmenden untereinander liegt außerhalb des Bereiches der Aufsichtspflicht der anleitenden Person bzw. des SVNRW. Die anleitende Person bespricht mit minderjährigen Teilnehmenden zum Beginn der Maßnahme dennoch die Relevanz des respektvollen Umgangs untereinander, auch im virtuellen Kontext, und nennt das SVNRW Beschwerdemanagement sowie weitere Ansprechpersonen/ Anlaufstellen für etwaige grenzüberschreitende Konfliktfälle. <p>Ressort Leistungssport:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Jahresplanung im Ressort Leistungssport wird die App Spond verwendet. • Private Chats und Gruppenchats in Messenger Diensten oder Sozialen Medien von anleitenden Personen oder anderen Organisationsmitgliedern des SVNRW mit minderjährigen Teilnehmenden sind ausschließlich auf sportfachliche Ebene zu beschränken.
Kinder/ Jugendliche - Peer Group Ereignisse, Eltern	<p>Grenzüberschreitendes Verhalten kann auch durch Teilnehmende selbst ausgelöst werden. Konfliktfälle innerhalb einer gleichen (gleichgestellten) sozialen Gruppe, wie Jugendliche untereinander, selbst bezeichnet man als Peer-Group Ereignisse. Beispiele für Gefahrenpotenziale sind Mobbing, auch im virtuellen Raum, körperliche Gewalt, wie Schläge oder sexualisierte Gewalt durch anzügliche Witze oder Kommentare. In bestimmten Situationen können auch Eltern interpersonelle Gewalt auslösen oder begünstigen bzw. Hilfeleistungen verhindern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zu Beginn einer Maßnahme mit minderjährigen Teilnehmenden geht die anleitende Person auf das Thema des respektvollen Umgangs untereinander ein. In diesem Zusammenhang werden die geltenden Verhaltensnormen zur Minimierung von Gefahrenpotenzialen besprochen. Die teilnehmende Gruppe erfährt so, dass Wert auf den respektvollen Umgang miteinander gelegt wird und erhält einen Handlungsrahmen. Darüber hinaus stellt die Maßnahmenleitung der Gruppe explizit

	<p>Gefahrenpotenziale können die Anwendung psychischer Gewalt im Zusammenhang mit Leistungsdruck oder auch Fehlinterpretationen von Verhaltensweisen bei Kindern darstellen, welche interpersonelle Gewalt erleben oder erlebt haben.</p>	<p>Ansprechpersonen und Hilfeinrichtungen vor und geht auf das Beschwerdemanagement (s. Abschnitt 4.7) des SVNRW ein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regeln bei Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen s. dazu Deutsche Sportjugend 10 Spielregeln für ein respektvolles und aufmerksames Miteinander der Deutschen Sportjugend • Auch Eltern (insbesondere von Kaderathleten) sollten an Schulungen zur Sensibilisierung im Zusammenhang mit interpersoneller Gewalt teilnehmen und so den Schutz vor Gewalt voranzutreiben. Sensibilisierungsschulungen können beispielsweise dazu beitragen Anzeichen geschädigter Kinder zu erkennen, aber auch das eigene Verhalten in Bezug auf Grenzüberschreitungen zu reflektieren.
<p>Kommunikation und Umgang der Organisationsmitglieder mit Zielgruppen</p>	<p>Grenzüberschreitungen können fast in jeder Situation durch Fehler in der Kommunikation und einem unreflektierten Umgang miteinander entstehen. Risikofelder treten auf, wenn beispielsweise Hierarchien oder Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Teilnehmenden und anleitenden Personen herrschen. Aber auch ein unangemessener Umgangston und Sprachgebrauch (z.B. sexualisierter Sprachgebrauch), fehlende Distanz, das Eindringen in die Privatsphäre oder ungefragter Körperkontakt stellen Risikofaktoren für Grenzüberschreitungen aller Formen interpersoneller Gewalt dar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei allen Maßnahmen des SVNRW ist durch die Maßnahmenleitung eine Kultur des Hinsehens und der Kommunikation über etwaige Grenzüberschreitungen zu fördern. Dazu werden zu Beginn der Maßnahme die geltenden Verhaltensnormen gemeinsam mit der Zielgruppe besprochen. Diese können zielgruppen- und maßnahmenspezifisch angepasst werden. Dabei wird auch das SVNRW Beschwerdemanagement thematisiert. • Der Umgangston/ Lautstärke, das heißt Körpersprache und Wortwahl müssen von Seite der anleitenden Person an die Zielgruppe angepasst werden. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Die individuell angepassten Regeln müssen bei bestehenden Gruppen regelmäßig kommuniziert werden, in jedem

		<p>Fall auch dann, wenn ein neues Mitglied zur Gruppe stößt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sexualisierte Sprache oder Diskriminierung, wie Ausdrücke, Witze und Äußerungen, die sexuelle Inhalte transportieren und/oder sich negativ auf das Geschlecht, die sexuelle Orientierung der Heranwachsenden beziehen, sind zu unterlassen. Äußerungen jagdlicher Art von verbaler Gewalt sind zu unterlassen. • Anleitende Personen pflegen einen professionellen Umgang mit den Teilnehmenden und sind sich ihrer Rolle samt der damit einhergehenden Verantwortung bewusst. Der professionelle Umgang schließt zu hohe Hierarchien und damit entstehende Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnisse zu den Teilnehmenden aus. Aber auch zu flache Hierarchien wie ein „kumpelhaftes“ Verhalten, in dem die Grenzen zwischen den Rollen anleitender und teilnehmender Personen verschwimmen und ausgenutzt werden können, sind zu vermeiden. • Den anleitenden Personen obliegt ein verantwortungsbewusster und professioneller Umgang in Bezug auf die Wahrung von Nähe und Distanz zu den Teilnehmenden.
<p>Berührungen und Rituale wie Umarmungen, fehlende Distanz</p>	<p>Berührungen sind im Sport nicht gänzlich zu vermeiden, gleichzeitig können persönliche Grenzüberschreitungen durch körperlichen Kontakt/ Berührungen und eine fehlende körperliche Distanz ausgelöst werden. Diese können in Trainingssituationen z.B. bei Hilfestellungen oder auch bei Siegerehrungen in Form von Umarmungen o.Ä. auftreten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anleitende Personen müssen Teilnehmende grundsätzlich vor jeder Art von Körperkontakt (Umarmung, Hilfestellung etc.) fragen, ob sie diese berühren dürfen. • Die Methoden von etwaigen Hilfestellungen werden im Vorfeld der Übung transparent kommuniziert und sind sportfachlich zielführend und korrekt auszuführen.

		<ul style="list-style-type: none"> • Berührungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport bzw. der Übung stehen sind zu unterlassen bzw. im Vorfeld abzusprechen, ggf. auch mit den Eltern minderjähriger Teilnehmer (z.B. bei Ritualen zur Motivation) • Körperliche Kontakte müssen von allen beteiligten gewollt sein und dürfen nicht überhandnehmen. Eine professionelle Einhaltung von Nähe und Distanz ist jederzeit zu wahren.
Sportartspezifische Risikofaktoren		
	<p>Im Segelsport können sich sportartspezifische Situationen ergeben, die in der subjektiven Wahrnehmung zu unterschiedlichen Bewertungen führen. In der Regel finden Wassereinheiten in Gruppen mit mehreren Teilnehmenden statt. Aus diesem Grund können sich interpersonell unterschiedliche Bewertungen von Situationen und daraus Konfliktpotenziale ergeben. Dies gilt sowohl für Segelnde von Einhandklassen als auch insbesondere für Segler von Mehrhand-Bootskassen. Individuelle Grenzüberschreitungen können beispielsweise in den nachfolgend aufgeführten Situationen auftreten.</p>	
<p>Hierarchische Strukturen und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Sportlern und Vertretern des Ressorts Leistungssport (Vorstand, Landestrainer, Leistungssportkoordinator*in, Honorartrainer...) z.B. in Bezug</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die anleitende Person ist häufig Entscheidungsträger darüber, ob und wie lange gesegelt wird. Ein Widerspruch gegen die Entscheidungen der anleitenden Person fällt teilnehmenden Personen ggf. schwer. Falls ein Athlet diesen Anforderungen dauerhaft nicht gerecht werden kann, droht als Konsequenz der Ausschluss aus dem Kader. 	<ul style="list-style-type: none"> • Alle anleitenden Personen fördern eine offene Kommunikation über alle Arten möglicher individueller sportartspezifischer Grenzen. Sollte es bei den teilnehmenden Personen zu grenzüberschreitenden Erfahrungen gekommen sein, empfiehlt die anleitende Person im Bedarfsfall interne und externe Beratungsstellen.

<p>auf Kaderstatus, Teilnahme an Trainingslagern und Regatten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein sofortiger Abbruch einer Wassereinheit ist im Segelsport nahezu unmöglich. Ggf. muss die teilnehmende Person allein zurücksegeln oder ist abhängig von der Hilfe der anleitenden Person. Letztere Situation bedeutet ggf. auch einen Abbruch der Wassereinheit für die gesamte Gruppe, was in Angst, Scham vor der Reaktion der anderen Teilnehmer oder in Unterdrückung der eigenen Bedürfnisse resultieren kann. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Sondervereinbarung des Team West (s. Anlage 8.7) konkretisiert die Verpflichtung der Kaderathleten für eine leistungssportförderliche Lebensführung. Trainer, Sportler und Eltern einigen sich auf die Einhaltung sowie auch auf mögliche Konsequenzen bei entsprechendem Fehlverhalten. • Teilnehmende Personen entscheiden vor jeder Wassereinheit selbstständig, ob sie Segeln möchten. Individuelle Entscheidungen werden akzeptiert. Falls ein Athlet den Anforderungen des Kaderstatus dauerhaft nicht gerecht werden kann, suchen die anleitenden Personen und ggf. der Vorstand Leistungssport immer zunächst das persönliche Gespräch mit dem Athleten und ggf. dessen Eltern, bevor Entscheidungen über mögliche Konsequenzen (z.B. Kaderausschluss) getroffen werden. • Teilnehmende Personen können eine Wassereinheit jederzeit abrechen. Die einzelne Situation muss jedoch von der betreuenden Person bewertet werden: Sprechen Gründe dagegen, dass eine Person bzw. ein Team allein zurück an Land segelt? Muss die Person zurück an Land begleitet werden und die Wassereinheit für den Rest der Gruppe abgebrochen werden? Etc. • Die anleitende Person muss durch die teilnehmende Person über den Grund des Abbruchs informiert werden. Bei Gründen, die mit Gefahr für die teilnehmende Person einhergehen allein zurückzusegeln (z.B. körperliche Verletzungen, Schmerzen, Unterkühlung, Erschöpfung, Angst, Überforderung) muss die anleitende Person die
---	--	--

		teilnehmende Person/ das Team zurück an Land begleiten/ schleppen. Ggf. muss damit die Wassereinheit für die anderen Teilnehmenden abgebrochen werden. Teilnehmende werden für ihre Entscheidung nicht angegriffen.
Leistungsorientierung (hohe Investitionen in die Karriere, Ziele, Abhängigkeit)	Segelsport auf einem leistungsorientierten Niveau auszuüben, ist mit hohen Investitionen auf finanzieller und logistischer Ebene verbunden. Dies birgt das Risiko in Abhängigkeitsverhältnisse zu gelangen (Eltern, Sponsoren, Trainingsgruppe / Segelpartner etc.). Die Erreichung von Erwartungen und Zielen bergen auch auf der emotionalen Ebene Risikopotenziale von Abhängigkeitsverhältnissen (Erreichen und halten des Kaderstatus, Gewinnung und Halten von Sponsoren etc.), die potenziellen Täter zum oben beschriebenen Machtmissbrauch nutzen können.	
Vernachlässigung	<p>Risikofaktoren im Bereich der Vernachlässigung können auftreten, wenn Personen unsicheren Rahmenbedingungen oder extreme Witterungsbedingungen ausgesetzt werden, mangelnde Ausrüstung, Essen oder Flüssigkeitszufuhr erhalten, oder Sportler einem unnötigen Verletzungsrisiko ausgesetzt werden (Rulofs et al., 2022). (Unvorhersehbare) Wetterereignisse (z.B. viel Wind, Gewitter) können Emotionen wie Angst und Kontrollverlust hervorrufen.</p> <p>Die Teilnehmenden befinden sich gleichzeitig in Abhängigkeit von der anleitenden Person. Die anleitende Person interveniert mit dem Begleitboot bei zu viel oder zu wenig Wind und in Notsituationen (Abschleppen, Hilfe beim Kentern, Bereitstellung von Verpflegung ...).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vor einer Wassereinheit informiert sich die anleitende Person genau über die Wind- und Wetterverhältnisse. Diese müssen in einem Rahmen liegen, der den Teilnehmenden Personen zuzumuten ist. Bei unvorhersehbaren Wetterereignissen wie Gewitter ist die Wassereinheit sofort abzubrechen. Bei bestehenden Unwetterwarnungen sind keine Wassereinheiten durchzuführen. • Während der Wassereinheiten achtet die anleitende Person auf das Wohlbefinden der Teilnehmenden Personen. • Bei Reflexionsgesprächen während und nach Wassereinheiten wird dem Austausch über mögliche grenzüberschreitende Erfahrungen/ Situationen Raum gegeben.

Art der Kommunikation auf dem Wasser	Die Art der Kommunikation auf dem Wasser umschließt gewöhnlicherweise lautes Sprechen / Schreien, damit andere etwas verstehen können. Diese Art der Kommunikation kann aber insbesondere für Beginnende befremdlich wirken.	<ul style="list-style-type: none"> • Vorab Aufklärung über besondere Gegebenheiten der Sprache auf dem Wasser (z.B. zuschreien von Handlungsanweisungen) • Sprache zielgruppenspezifisch und gewaltfrei
Konfliktpotenzial innerhalb einer Seemannschaft	Konflikte können auch innerhalb der Seemannschaft entstehen. Beispielsweise bergen Situationen wie eine unterschiedliche Bewertung von Situationen, Leistungsdruck, räumliche Nähe auf dem Boot etc. das Risiko für alle Formen interpersoneller Gewaltausübung	<ul style="list-style-type: none"> • Die anleitende Person bietet Teilnehmenden Personen an, bei Konflikten innerhalb der Seemannschaft als Ansprechperson bereitzustehen und setzt sich für eine gewaltfreie Kommunikation und Atmosphäre unter den Segelnden ein.

5 Interventionskonzept des Segler-Verbandes NRW

Der SVNRW setzt sich wie beschrieben für die Prävention von interpersoneller Gewalt ein. Damit verbunden ist eine Kultur des genauen Hinsehens und des Einschreitens bzw. Intervenierens bei Auftreten von Verdachts- und Konfliktfällen, die der Verband und alle Organisationsmitglieder konsequent umsetzen. Um diese Kultur zu leben, sind alle Organisationsmitglieder dazu aufgerufen, nach dem folgenden Interventionsleitfaden zu handeln, wenn Verdachts- oder Konfliktfälle in der Organisation oder dessen Umfeld aufkommen.

Das Interventionskonzept bietet eine Orientierungshilfe, wie der SVNRW im Falle von Verdachts- und Konfliktfällen einschreitet bzw. interveniert. Durch die Interventionsschritte sollen Vorfälle von Grenzverletzungen und Gewalt beendet werden und Betroffene geschützt werden. Hierbei steht der Schutz der Betroffenen vor Gewalt sowie die Wahrung von Persönlichkeitsrechten aller beteiligten Personen an erster Stelle.

Bei Auftreten von Verdachts- oder Konfliktfällen geht der SVNRW nach dem vorliegenden Interventionskonzept vor.

5.1 Das Krisenteam

Alle Organisationsmitglieder können sich bei Auftreten von Verdachts- oder Konfliktfällen an die Ansprechperson im SVNRW, oder andere unabhängige Fachberatungsstellen wenden. Vertraulichkeit, Diskretion sowie Anonymität (falls gewünscht) stehen hierbei an erster Stelle.

Zum Zweck der Intervention bei Verdachts- oder Konfliktfällen hat der SVNRW ein Krisenteam benannt, welches im Falle einer Meldung hinzugezogen wird. Das Krisenteam berät sich gemeinsam dazu, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen abzuleiten.

Das Krisenteam besteht aus folgenden Personen:

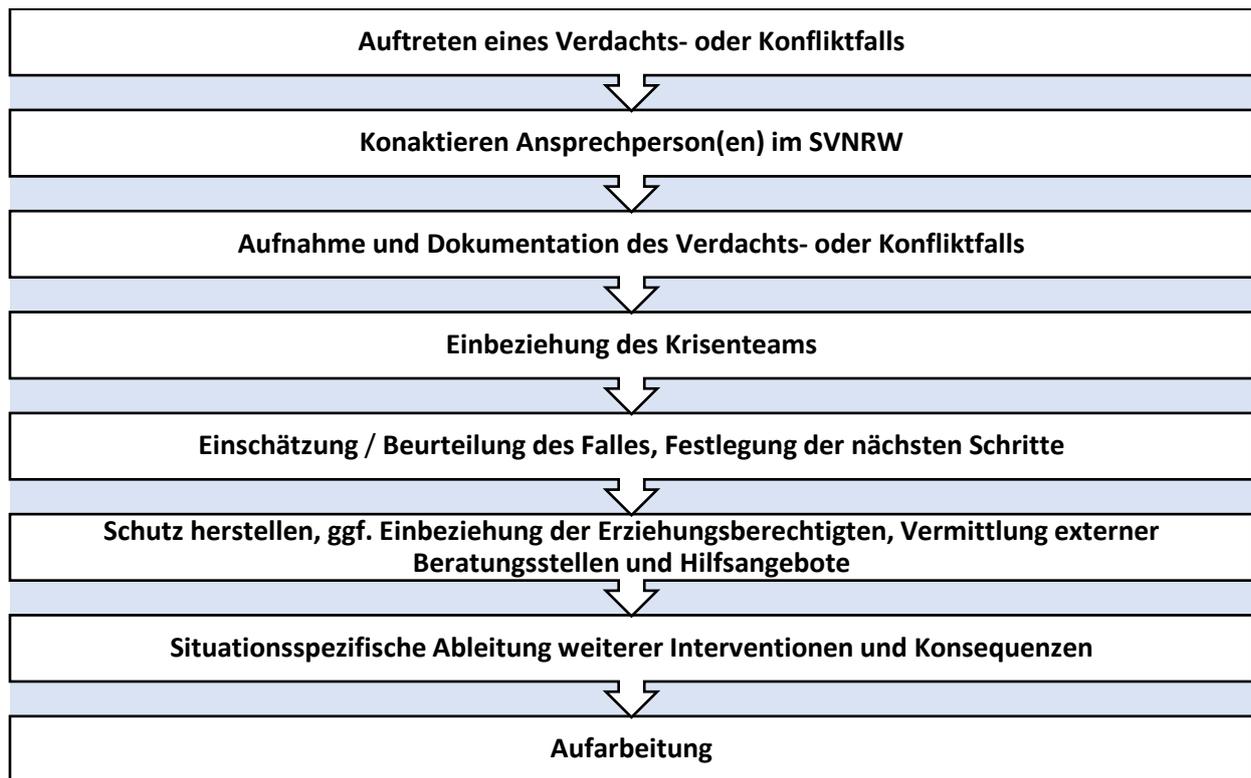
1. **Isabel Mathea** (Ansprechperson im SVNRW)
2. **Sophia Storck** (Ansprechperson im SVNRW)
3. **Maximilian Fuchs** (Landesjugendobmann)

Je nach Situation sowie Bedarf und in Abstimmung mit der meldenden bzw. betroffenen Person kann das Krisenteam weiterführende externe Fachberatungsstellen hinzuziehen, um professionelle Hilfs- und Interventionsangebote zu schaffen. Dazu zählen

- Die [Ansprechpersonen des Landessportbundes NRW](#) (Dorothea Sahle)
- Ggf. Hinzuziehung von Fachpersonal einer externen Fachberatungsstelle mit räumlicher Nähe zur betroffenen Person

Fragestellungen und Konfliktfälle können den SVNRW als Landesverband aus dem gesamten Bundesland Nordrhein-Westfalen erreichen. Darüber hinaus finden Verbandsveranstaltungen an unterschiedlichen Austragungsorten statt. Sofern es notwendig oder zielführender ist, eine externe Fachberatungsstelle einzuschalten, die ortsgebunden agieren kann, so arbeitet der SVNRW mit den entsprechenden weiteren Fachberatungsstellen zusammen.

5.2 Interventionsleitfaden



Werden bei Verdachts- oder Konfliktfällen an die Ansprechpersonen des SVNRW kontaktiert, werden folgende Grundsätze bei der Intervention eingehalten.

Ruhe und Diskretion bewahren, Zuhören und Glauben schenken

Der Person, die einen Verdachts- oder Konfliktfall meldet, wird zugehört und sie wird ernst genommen.

Aufnahme und Dokumentation des Falls

Die Aussagen und Situationen werden wertfrei dokumentiert. Dafür soll die „Vorlage für ein Gesprächsprotokoll“ (s. Anlage 8.8) verwendet werden, welches im Anschluss für dritte unzugänglich aufbewahrt wird. Interpretationen durch die zuhörende Person sind zu unterlassen bzw. im Gesprächsprotokoll deutlich zu kennzeichnen. Detaillierte Fragen zum Ablauf des vorgeworfenen Geschehens werden der meldenden Person nicht gestellt. Ebenso wird akzeptiert, falls die meldende bzw. betroffene Person noch nicht über die Vorkommnisse sprechen möchte.

Vertrauliches und diskretes Handeln, keine Versprechen machen

Das Anliegen wird vertraulich und diskret unter der Wahrung aller Persönlichkeitsrechte der involvierten Personen behandelt. Die weitere Vorgehensweise (Einbeziehung des Krisenteams und deren Beurteilung des Falles) wird mit der meldenden bzw. betroffenen Person besprochen. Dabei werden keine Versprechen gemacht (z.B. in Bezug auf den Wunsch nach Geheimhaltung, wird in erster Instanz nur das Krisenteam involviert).

Einbeziehung des Krisenteams

Nach der Meldung an die Ansprechperson nimmt diese umgehend Kontakt zum Krisenteam auf. Das Krisenteam berät sich gemeinsam zu dem herangetragenen Fall und kommt zu einer Einschätzung und Beurteilung. Das Krisenteam berät über die nächsten Schritte und Maßnahmen (in Absprache mit der meldenden/ betroffenen Person). Ggf. ist auch die Einbeziehung der Eltern bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen notwendig oder die Hinzuziehung einer externen Fachberatungsstelle.

Schutz herstellen

Der Schutz der betroffenen Person muss situationsspezifisch hergestellt werden, beispielsweise durch eine räumliche Trennung der beschuldigten und betroffenen Person. Der meldenden bzw. betroffenen Person werden durch das Krisenteam Hilfsangebote externer Fachberatungsstellen vermittelt. Durch die Zusammenarbeit im Krisenteam wird geprüft, ob weitere Sofortmaßnahmen einzuleiten sind, um die betroffene Person zu schützen oder ob eine Meldung des Falles an das zuständige Jugendamt, die Polizei oder die Staatsanwaltschaft notwendig ist. Jeder dieser Schritte erfolgt in direkter Absprache mit der betroffenen Person.

Weitere Interventionsschritte und Konsequenzen

Weitere Interventionsschritte werden situationsspezifisch im Krisenteam (falls zur Verfügung stehend) gemeinsam mit der betroffenen Person festgelegt. Dazu zählen beispielsweise die Einleitung der unter Abschnitt 5.3 aufgeführten Konsequenzen. Sollte das Krisenteam den gemeldeten Fall so beurteilen, dass es notwendig ist, den SVNRW Vorstand in das Geschehen zu involvieren, geschieht dies unter der Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller involvierten Personen. Die Involvierung des Vorstandes ist beispielsweise notwendig, um die unter Punkt 5.3 aufgeführten Konsequenzen umzusetzen oder auch den Prozess der Aufarbeitung (s. Abschnitt 6) innerhalb der Organisation umzusetzen.

Aufarbeitung

Einer Intervention folgt eine professionelle Aufarbeitung des Falles (s. dazu Abschnitt 6).

Die Durchführung der oben genannten Schritte der Intervention erfolgen nach dem obersten Gebot der Diskretion unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte von betroffenen und beschuldigten Personen, bei Vermutungen und im Verdachtsfall. Bei jedem Verdacht findet die strafrechtliche Unschuldsvermutung eines Beschuldigten Anwendung. Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung. Jeder „wilde Aktionismus“ schadet an erster Stelle den Betroffenen und kann zu erneuten Traumatisierungen führen (LSB-Handlungsleitfaden für Fachverbände, 2014, S. 34). Außerdem kann ein vorschnelles Agieren Intervention mitunter verhindern und dem Ansehen des Beschuldigten und zuletzt auch dem des Verbands schaden (LSB, 2014). Alle Schritte, wie mit Verursachern und Tätern in einem Verdachts- oder Konfliktfall umgegangen wird, werden für jede Situation einzeln im Krisenteam und ggf. mit einer externen Fachberatungsstelle besprochen.

5.3 Konsequenzen

Für Verhaltensweisen, die das Schutzkonzept missachten oder die dem Schutzkonzept widersprechen, werden die im Folgenden beschriebenen Konsequenzen durchgesetzt.

5.3.1 Ausschluss von Personen von Veranstaltungen

Kommt es während einer Veranstaltung des SVNRW zu Missachtungen des Schutzkonzeptes und / oder zu grenzüberschreitenden Verhalten, können entsprechende Personen von Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Je nach Situation können auch folgende weitere Konsequenzen Anwendung finden:

Inadäquates Verhalten geht von einem Teilnehmer aus:

Die anleitende Person entscheidet je nach Situation darüber, welche Konsequenz angebracht ist. Dazu zählen:

- Ermahnung
- Gespräch mit der verursachenden Person führen (6-Augenprinzip)
- Räumliche Trennung der beteiligten

Bei der Entscheidung über eine der folgenden Konsequenzen ist der Ressortleiter hinzuzuziehen:

- Ausschluss der verursachenden Person von der Veranstaltung (bei Kindern und Jugendlichen müssen diese unverzüglich von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden).
- Ggf. Einleitung rechtlicher Schritte, gemeinsam mit dem Krisenteam und einer Rechtsberatungsstelle

Inadäquates Verhalten geht von einer anleitenden Person aus

Die [Ansprechpersonen](#) im SVNRW müssen kontaktiert werden. Diese besprechen gemeinsam mit dem Krisenteam und der meldenden Person das weitere Vorgehen. Je nach Situation wird der SVNRW Vorstandsvorsitzende oder die vorsitzende Person des entsprechenden Ressorts in die Entscheidung über folgende Konsequenzen einbezogen:

- Ermahnung
- Ressortleitende Person führt Gespräch mit der verursachenden Person (6-Augenprinzip)
- Räumliche Trennung der beteiligten kann veranlasst werden
- Ausschluss der verursachenden Person von der Veranstaltung
- Ausschluss der verursachenden Person von zukünftiger Tätigkeit für den SVNRW
- Ggf. Einleitung rechtlicher Schritte, gemeinsam mit dem Krisenteam und einer Rechtsberatungsstelle

5.3.2 Hauptberufliche Mitarbeitende

Für hauptberufliche Mitarbeitende ergeben sich je nach Schwere der Missachtung des Schutzkonzeptes folgende, mitunter arbeitsrechtliche, Konsequenzen. Welche Konsequenz Anwendung findet, hängt von der Schwere des Verstoßes und dem Ermessen des Arbeitgebers (SVNRW Vorstand) in Abstimmung mit einer externen Fachberatungsstelle und einer Rechtsberatung ab.

- Ermahnung / Rüge
- Abmahnung
- Veränderung des Aufgabengebietes
- Verhaltensbedingte, fristlose oder ordentliche Kündigung
- Auflösungsvertrag
- Strafanzeige

5.3.3 Ehrenamtlich Mitarbeitende und Honorarkräfte

Für ehrenamtlich Mitarbeitende bzw. Honorarkräfte werden folgende Konsequenzen bei Missachtung des Schutzkonzeptes festgehalten. Da mitunter die entscheidungstragende Person (Vorsitzende Person eines Ressorts) befangen sein kann, ist die Entscheidung, welche Konsequenz zutrage kommt im Mehrheitsentscheid gemeinsam mit dem gesamten Vorstand sowie mit der externen Fachberatungsstelle bzw. einer Rechtsberatung zu treffen.

- Ermahnung / Rüge
- Entbindung aus der Verantwortung für die Tätigkeit bzw. für den Verband
- Strafanzeige

5.3.4 Lizenzentzug durch den Deutschen Segler-Verband (DSV)

Ein Lizenzentzug kann durch den Deutschen Segler-Verband gemäß dem [DSV-Grundgesetz](#) i.V.m. § 3 Verbandsgerichtsordnung unter Voraussetzung der dort genannten Gründe erfolgen. (DSV, 2024).

Vom DSV erteilte Lizenzen werden ausschließlich vom DSV entzogen. Der SVNRW behält sich dabei vor, dem DSV einen Lizenzentzug zu empfehlen. Sollte eine beschuldigte Person bzw. Täter nicht rechtskräftig verurteilt werden, auch wenn nachweislich eine schwere Grenzverletzung vorliegt, behält sich der SVNRW ebenfalls vor, dem DSV den Lizenzentzug zu empfehlen.

6 Aufarbeitung

Der SVNRW steht für die Aufarbeitung der ihm zugetragenen Fälle ein.

Unter Inanspruchnahme einer externen Supervision ist das Krisenteam und der SVNRW Vorstand am Prozess der Aufarbeitung unter Wahrung der Persönlichkeits- und Datenschutzrechte aller involvierten Personen beteiligt. Gleichmaßen können und sollen, sofern gewünscht, auch betroffene Personen in den Aufarbeitungsprozess involviert werden.

Der Aufarbeitungsprozess umfasst die Benennung des zugetragenen Vorfalls und dient dazu, den Entstehungszusammenhang aufzuklären. Folgende Bereiche werden im Aufarbeitungsprozess behandelt:

- Das Ausmaß des Vorfalls im jeweiligen Kontext
- Die Strukturen, die Grenzüberschreitungen und Gewaltausübung ermöglicht und begünstigt haben
- Den Umgang mit dem Fall und dessen Aufklärung
- Ableitungen für einen besseren Schutz vor Gewalt

Der Ablauf der Aufarbeitung erfolgt nach den Safe Sport – Leitlinien zur Aufarbeitung sexualisierter Belästigung und Gewalt in Sportverbänden und Vereinen (Deutsche Sportjugend, 2022).

7 Literaturverzeichnis

Child Protection in Sport Unit. (o. D.). *Introduction to safeguarding: Child abuse in a sports setting*. Zugriff am 23.04.2024 unter <https://thecpsu.org.uk/help-advice/introduction-to-safeguarding/child-abuse-in-a-sports-setting/>

Deutsche Sportjugend (2022). *Safe Sport – Leitlinien zur Aufarbeitung sexualisierter Belästigung und Gewalt in Sportverbänden und Sportvereinen*. Zugriff am 23.04.2024 unter https://static-dsj-de.s3.amazonaws.com/Publikationen/PDF/safesport0523_druck_Leitlinien_zur_Aufarbeitung_sexualisierter_Belaestigung_und_Gewalt_in_Sportverbaenden_und_Sportvereinen_.pdf

Deutsche Sportjugend (o. D.). 10 Spielregeln für ein respektvolles und aufmerksames Miteinander. Zugriff am 23.04.2024 unter <https://www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz/downloadbereich-arbeitshilfen-und-materialien>

Deutscher Segler-Verband. *GRUNDGESETZ DES DEUTSCHEN SEGLER-VERBANDES*. (2024). Zugriff am 05.04.2024 unter <https://www.dsv.org/dsv/verband/dsv-grundgesetz/>

Krug, E.G., Dahlberg, L.L., Mercy, J.A., Zwi, A.B. & Lozano, R.L. (2002). *World report on violence and health*. Geneva: World Health Organisation.

Landessportbund Nordrhein-Westfalen (2014). *Handlungsleitfaden für Fachverbände informieren – beraten – vorgehen*. Zugriff am 28.03.2023 unter https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte_Gewalt/Handlungsleitfaden_Fachverbaende.pdf

Rulofs, B. (2016). »Safe Sport«: *Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland – Erste Ergebnisse des Forschungsprojektes zur Analyse von Häufigkeiten, Formen, Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt*. Köln: Deutsche Sporthochschule Köln.

Rulofs, B., Gerlach, M., Krischanowits, A., Mayer, S., Rau, T., Wahnschaffe-Waldhoff, K., Wulf, O. & Allroggen, M. (2022). *SicherImSport. Sexualisierte Grenzverletzungen, Belästigung und Gewalt im organisierten Sport. Häufigkeiten und Formen sowie der Status Quo der Prävention und Intervention*. Köln & Ulm: Deutsche Sporthochschule Köln & Universitätsklinikum Ulm.

World Health Organisation [WHO] (1999). *Report of the Consultation on Child Abuse Prevention*. Geneva: World Health Organisation. Zugriff unter: <https://apps.who.int/iris/handle/10665/65900>

8 Anlagen

- 8.1 Ehrenkodex**
- 8.2 Vorlage zur Beantragung eines EFZ intern**
- 8.3 Vorlage zur Beantragung eines EFZ extern**
- 8.4 Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis**
- 8.5 Handlungsnormen für anleitende Personen**
- 8.6 Handlungsnormen für Kinder und Jugendliche, Sportler und Eltern**
- 8.7 Sondervereinbarung zwischen Sportlern – Trainer – Eltern**
- 8.8 Gesprächsprotokoll zur Dokumentation von Verdachtsfällen**
- 8.9 Fragebogen Beschwerdemanagement SVNRW Maßnahmen**

Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift



Vorlage zur Beantragung eines erweiterten
Führungszeugnisses

Bestätigung
des Sportvereins/-verbands

wohnhaft in

ist für den Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. (Träger) tätig

wird ab dem _____ eine Tätigkeit aufnehmen

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich; daher wird die Befreiung von anfallenden
Gebühren beantragt.

Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

(vgl. hierzu "[Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis](#) (Stand: 13.03.2023)", Bundesamt für Justiz)

Hiermit wird bescheinigt, dass das erweiterte Führungszeugnis i.S.d. § 30a BZRG benötigt wird,
da die Tätigkeit eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder
Ausbildung von Minderjährigen bzw. eine Tätigkeit, die vergleichbar ist, zum Inhalt hat.

Das erweiterte Führungszeugnis nach Erhalt bitte an den SVNRW senden:

Segler Verband NRW e.V.
Persönlich an Frau Eveline Kleine
Friedrich-Alfred-Allee 25
47055 Duisburg

Duisburg, den _____

Unterschrift i.A. Geschäftsstelle



Vorlage zur Beantragung eines erweiterten
Führungszeugnisses

Bestätigung
des Sportverbands

wohnhaft in

hat im Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. eine DOSB-Trainer Ausbildung absolviert und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG.

Eine Befreiung von anfallenden Gebühren wird nicht beantragt.

(vgl. hierzu "[Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis](#) (Stand: 13.03.2023)", Bundesamt für Justiz)

Hiermit wird bescheinigt, dass das erweiterte Führungszeugnis i.S.d. § 30a BZRG benötigt wird, da die Tätigkeit eine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen bzw. eine Tätigkeit, die vergleichbar ist, zum Inhalt hat.

Das Originaldokument nach Erhalt bitte zur Prüfung an den SVN RW senden:

Segler Verband NRW e.V.
Persönlich an Frau Eveline Kleine
Friedrich-Alfred-Allee 25
47055 Duisburg

Duisburg, den

Unterschrift i.A. Geschäftsstelle



Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis im
Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.

Datenschutzerklärung

Hiermit erkläre ich,
mich damit einverstanden, dass der Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. gemäß des SVNRW
Schutzkonzeptes vor interpersoneller Gewalt im Rahmen der Überprüfung einschlägiger Vorstrafen,
die aufgeführten Daten schriftlich dokumentieren darf.

Datum und Unterschrift der Person, die das Führungszeugnis vorlegt

Auszufüllen vom SVNRW:

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Funktion im SVNRW	
Datum der Ausstellung	
Datum der Einsichtnahme	
Datum der Wiedervorlage	

In der Funktion als Präventionsbeauftragte des Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. bestätige
ich, Frau Eveline Kleine, die Vorlage und vorgenommene Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis
der oben genannten Person.

Das Führungszeugnis enthält über die in § 72a SGB VIII genannten Straftaten keine Eintragungen.

Datum und Unterschrift der einsichtnehmenden Person SVNRW



Schutz vor interpersoneller Gewalt im SVNRW

Handlungsnormen für anleitende Personen

Bestätigung: Ich erkenne das SVNRW Schutzkonzept & den Handlungsleitfaden an und handle danach. Gleiches gilt für den Interventionsleitfaden und das Beschwerdemanagement.

In der mir zugetragenen Aufgabe bin ich mir der besonderen Verantwortung im Umgang mit minderjährigen Kindern, Jugendlichen bewusst, handele nach den Verhaltensnormen & dem Ehrenkodex, wende Gefährdungen des Wohls der Schutzbefohlenen ab und setze die Einhaltung der Jugendschutzvorschriften und Verhaltensregeln des SVNRW Schutzkonzeptes durch.

Vor Maßnahmenbeginn:	Bis	Erledigt
Wahrnehmung des Informationsgesprächs über das SVNRW Schutzkonzept und die Verhaltensleitlinien		<input type="checkbox"/>
Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses bei der Präventionsbeauftragten Person im SVNRW		<input type="checkbox"/>
Zusenden des unterzeichneten Ehrenkodex		<input type="checkbox"/>
Bei fortlaufenden Tätigkeiten Teilnahme an jährlichen Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen im Themenbereich Schutz vor Gewalt		<input type="checkbox"/>

Um dich und die Menschen um dich herum vor interpersoneller Gewalt zu schützen, möchten wir gemeinsam folgende Verhaltensnormen bei SVNRW Veranstaltungen leben:

Gemeinsame Verhaltensnormen besprechen:

- Das Thema Schutz vor Gewalt wird zu Maßnahmenbeginn kommuniziert (s.u. 10 Spielregeln für ein respektvolles und aufmerksames Miteinander“ der Deutschen Sportjugend).
- Auf das Beschwerdemanagement vor Ort und im Nachgang der Veranstaltung wird hingewiesen, die Ansprechpersonen des SVNRW werden benannt

Umgangston und Wortwahl:

- Sexualisierte oder diskriminierende Sprache ist zu unterlassen
(insbesondere in Bezug auf das Geschlecht, sexuelle Orientierung, sozialer oder ethnische Herkunft, Religion, Kleidung, Hautfarbe oder aufgrund einer Behinderung einer anderen Person.)
- Lasse zu, dass alle anderen ihre Gefühle und Wünsche frei äußern können.

Körperkontakt:

- Teilnehmende vor jeder Art von Körperkontakt (Umarmung, Hilfestellung etc.) fragen, ob sie berührt werden dürfen.
- Berührungen, die nicht in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Sport bzw. der Übung stehen, sind zu unterlassen bzw. im Vorfeld abzusprechen (z.B. Rituale zur Motivation)



Umgang mit Bildmaterial, Handys

- Beim Erstellen von Aufnahmen jeglicher Art: Wahrung der Persönlichkeitsrechte!
- Erstellung und Veröffentlichung von Aufnahmen nur nach Zustimmung – im Falle von minderjährigen müssen die Eltern und abgebildeten Kinder im Vorfeld der Veranstaltung durch Unterzeichnung der Teilnehmererklärung aktiv zustimmen.
- Anfertigung von angemessenen Aufnahmen aller Art der Teilnehmenden ausschließlich zur Dokumentation der Veranstaltung
- Unangemessene Aufnahmen sind strengstens untersagt. Dazu gehören z.B. Bilder in Umkleiden und Duschbereichen, Schlafräumen, Bilder von Personen in Badekleidung etc.

Kommunikation, Messenger Dienste, Sozialen Medien, Handys etc.

- Standard-Kommunikationsmittel im SVNRW: E-Mail
- Bei Minderjährigen Teilnehmenden: Kommunikationsweg immer über die Eltern
- Aus Sicherheitsaspekten erhalten die Teilnehmer ggf. während einer mehrtägigen Maßnahme die Kontaktdaten (Telefonnummer) der anleitenden Person
- Sollten Messenger Dienste oder Soziale Medien als Kommunikationsmittel eingesetzt werden (z.B. WhatsApp oder Instagram), dürfen sich Chats zwischen anleitenden und teilnehmenden Personen ausschließlich auf sportfachliche Themen beschränken.

Fahrtwege, Wege, Gelände, Räumlichkeiten

- 1:1 Situationen mit Teilnehmenden meiden. Stattdessen: „6-Augen-Prinzip“ oder „Prinzip der offenen Tür“
- Alle Fahrten müssen im Vorfeld der Veranstaltung (bei minderjährigen Teilnehmenden mit den Eltern durch schriftliche Bestätigung per E-Mail) abgestimmt sein.
- Fahrten dürfen nicht allein mit Teilnehmenden unternommen werden. Falls im begründeten Ausnahmefall nicht anders möglich: Eltern informieren und schriftliche Einverständnis per E-Mail einholen.
- Minderjährige Teilnehmende müssen vor Ort mit den Räumlichkeiten und dem Gelände vertraut gemacht werden – Grenzen definieren!
- Minderjährige dürfen sich nicht ohne Abmeldung vom Gelände entfernen
- 3er-Gruppenregel in Situationen, in denen keine direkte Aufsicht möglich ist
- Kinder und Jugendliche dürfen nicht in den Privatbereich von betreuenden Personen gelangen bzw. dort Übernachten (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte...).

Benutzung von Umkleidekabinen und Duschen

- Umkleidekabinen und Duschen nie gleichzeitig gemeinsam mit Teilnehmenden nutzen
- Umkleidebereiche nur im begründeten Ausnahmefall (z.B. Verletzung eines Teilnehmenden im Umkleidebereich) nach Klopfen und Zustimmung der Teilnehmenden betreten
- Teilnehmende sollen sich gegenseitig beim An- und Umziehen helfen

Veranstaltungen mit Übernachtungen:

- Es ist mindestens eine weibliche und eine männliche Betreuungsperson vor Ort als anleitende Person benannt, mindestens eine Person ist volljährig
- Geschlechtertrennung sowie Trennung von Betreuenden und Teilnehmenden in Schlafräumen durchsetzen
- IMMER Klopfen! Erst nach Zustimmung eintreten



- 6-Augenprinzip oder Prinzip der offenen Tür – Keine Situationen zulassen. in denen Betreuende allein mit Teilnehmenden sind
- Jugendschutz befolgen und durchsetzen Der Jugendschutz für die gesamte Gruppe bemisst sich am Alter der jüngsten Person der Gruppe.
- Alkohol und Drogenverbot für anleitende Personen während Jugendveranstaltungen

Kultur des Hinsehens schaffen:

- Kommunikation über Missstände fördern, Beschwerdemanagement kommunizieren
- Sportartspezifische Risikofaktoren minimieren
- Gemeinsam mit der Gruppe weitere individuelle Regeln für den respektvollen Umgang untereinander festgelegt - Die Regeln gelten auch für den virtuellen Raum.

Die „10 Spielregeln für ein respektvolles und aufmerksames Miteinander“ der Deutschen Sportjugend werden zu Veranstaltungsbeginn besprochen.

1. Ich behandle andere so, wie ich selbst behandelt werden möchte.
2. Ich diskriminiere andere nicht wegen ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer sozialen oder ethnischen Herkunft, ihrer Religion, ihrer Kleidung, ihrer Hautfarbe oder aufgrund ihrer Behinderung.
3. Ich achte das Recht der anderen auf körperliche Unversehrtheit und wende keine Gewalt an, weder physischer, psychischer oder sexualisierter Art.
4. Ich respektiere die individuellen Grenzen der anderen und achte das Recht der anderen, Nein zu sagen. Ein Nein wird von mir akzeptiert.
5. Ich unterlasse die Verbreitung von Texten, Fotos, Videos oder Tonaufnahmen über Medien und soziale Netzwerke gegen den Willen der betreffenden Personen.
6. Ich lasse zu, dass alle anderen ihre Gefühle und Wünsche frei äußern können.
7. Ich vertrete den Fair-Play Gedanken aktiv und stelle mich daher gegen Tricks und jede Form von Betrug im sportlichen Wettbewerb und im Vereinsleben.
8. Ich setze mich gegen gewalttätiges, sexistisches, rassistisches oder abwertendes Verhalten ein, egal ob es durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
9. Ich unterstütze andere, wenn sie gerade nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen.
10. Ich übernehme Verantwortung, wenn die genannten Spielregeln missachtet werden und ziehe gegebenenfalls eine Betreuerin / einen Betreuer hinzu.



Schutz vor interpersoneller Gewalt im SVNRW

Handlungsnormen für Kinder, Jugendliche, Sportler*innen und Eltern

Liebe Leserinnen, Liebe Leser,

der SVNRW legt großen Wert auf den Schutz seiner Organisationmitglieder vor interpersoneller Gewalt. Dazu haben wir ein Schutzkonzept entwickelt, welches vor Grenzüberschreitungen durch körperliche (z.B. Festhalten, Schlagen), psychische (z.B. Mobbing) und sexualisierte Gewalt (z.B. anzügliche Witze, ungewollte Berührungen) schützen soll. Die wesentlichsten Punkte, für ein respektvolles Miteinander haben wir in dieser Übersicht zusammengefasst.

Vor Maßnahmenbeginn:

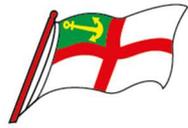
- **Herzlich willkommen!** Auf unserer Homepage bzw. in deiner Anmeldebestätigung findest du alle Informationen zu deiner gebuchten Veranstaltung. Wenn du vorab noch Fragen hast, melde dich gerne bei uns unter info@svnrw.org oder 0203 7381 660

Während der Maßnahme:

Solltest du dich - egal aus welchem Grund - während einer Veranstaltung einmal unwohl fühlen, oder du hast etwas gesehen oder mitbekommen, so kannst du folgendes tun:

1. **Sprich mit deinen Eltern- deine Liebsten verstehen dich und können dir weiterhelfen.**
2. **Sprich mit der anleitenden Person – deine Betreuer helfen dir.**
3. **Sprich mit den Ansprechpersonen im SVNRW oder den folgenden Hilfeinrichtungen**

Ansprechpersonen im SVNRW	Kontakt
Sophia Storck	Tel. 0172 9738180 E-Mail: jugend@svnrw.org
Isabel Mathea	Tel. 0157 57339284 E-Mail: gs@svnrw.org
Weitere Hilfeinrichtungen	Kontakt
Safe Sport e.V. Unabhängige Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport	Tel.: 0800 11 222 00
Anlauf gegen Gewalt Eine Initiative von Athleten Deutschland für Kaderathlet*innen	Tel.: 0800 90 90 444 (Mo, Mi & Fr 9-13 Uhr · Di & Do 16-20 Uhr Nicht erreichbar an bundesweiten gesetzlichen Feiertagen) E-Mail: kontakt@anlauf-gegen-gewalt.org
Hilfetelefon sexueller Missbrauch N.I.N.A Hilfetelefon der unabhängigen Beauftragten bei Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs	Tel.: 0800 22 55 530 (Mo., Mi., Fr.: 9.00 bis 14.00 Uhr; Di., Do.: 15.00 bis 20.00 Uhr) Online-Beratung
Nummer gegen Kummer Jugendtelefon	Tel.: 0800 111 0 333 (Telefonische Beratung, montags bis samstags von 14 Uhr bis 20 Uhr. Anonym und kostenlos in ganz Deutschland.) Online-Beratung
Nummer gegen Kummer Elterntelefon	Tel.: 0800 111 0 550 (Telefonische Beratung, montags bis freitags von 9 bis 17 Uhr, dienstags und donnerstags bis 19 Uhr. Anonym und kostenlos in ganz Deutschland.)



Was passiert, wenn du dich an den SVNRW wendest?

Die **Ansprechpersonen** im SVNRW behandeln dein Anliegen streng vertraulich gemeinsam mit dir. Damit nichts Wichtiges vergessen wird, machen wir während des Gesprächs **Notizen**. Um dir anschließend bestmöglich weiterhelfen zu können, hat der SVNRW ein **Krisenteam** benannt. Das Krisenteam besteht aus den Ansprechpersonen des SVNRW sowie dem Vorstand Jugend. Außerdem können wir ggf. Kontakt zu anderen Beratungsstellen auf, welche besonders erfahren im Umgang mit Fällen von Grenzverletzungen und interpersoneller Gewalt sind, um dir bestmöglich zu helfen. **Gemeinsam mit dir besprechen wir das weitere Vorgehen**. Je nach Situation zieht der SVNRW auch Konsequenzen für die verursachende Person, damit es zu keinen weiteren Grenzüberschreitungen kommt.

Um dich und die Menschen um dich herum vor interpersoneller Gewalt zu schützen, möchten wir gemeinsam folgende Verhaltensnormen bei SVNRW Veranstaltungen leben:

Gemeinsame Verhaltensnormen:

- Behandle andere so, wie du selbst behandelt werden möchtest.
- Achte das Recht der anderen auf körperliche Unversehrtheit und wende keine Gewalt an, weder physischer, psychischer oder sexualisierter Art.
- Respektiere die individuellen Grenzen der anderen und achte das Recht der anderen, Nein zu sagen. Ein Nein wird von dir akzeptiert.
- Erkenne gewalttätiges, sexistisches, rassistisches oder abwertendes Verhalten und setze dich dagegen ein, egal ob diese durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
- Unterstütze andere, wenn sie gerade nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen.
- Vertrete den Fair-Play Gedanken aktiv und stelle dich gegen jede Form von Betrug im sportlichen Wettbewerb und im Vereinsleben.

Umgangston und Wortwahl:

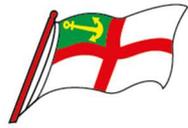
- Sexualisierte oder diskriminierende Sprache ist zu unterlassen (insbesondere in Bezug auf das Geschlecht, sexuelle Orientierung, sozialer oder ethnische Herkunft, Religion, Kleidung, Hautfarbe oder aufgrund einer Behinderung einer anderen Person.)
- Lasse zu, dass alle anderen ihre Gefühle und Wünsche frei äußern können.

Körperkontakt:

- Die anleitende Person muss dich vor jeder Art von Körperkontakt (Umarmung, Hilfestellung etc.) fragen, ob sie dich berühren darf – du bestimmst!
Berührungen, die nicht in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Sport bzw. der Übung stehen, sind zu unterlassen bzw. im Vorfeld abzusprechen (z.B. Rituale zur Motivation)

Umgang mit Bildmaterial, Handys

- Achte beim Erstellen und Veröffentlichen von Fotos und Videos darauf, dass die abgebildeten Personen deiner Erstellung und Veröffentlichung zustimmen müssen. Bei minderjährigen Personen müssen die Eltern im Vorfeld ebenfalls aktiv zustimmen.
- Unangemessene Aufnahmen sind strengstens untersagt. Dazu gehören z.B. Bilder in Umkleiden und Duschbereichen, Schlafräumen, Bilder von Personen in Badekleidung etc.



Kommunikation, Messenger Dienste, Sozialen Medien, Handys etc.

- In der Regel kontaktiert der SVN RW deine Eltern per E-Mail
- Aus Sicherheitsaspekten erhältst du ggf. während einer mehrtägigen Maßnahme die Kontaktdaten (Telefonnummer) der anleitenden Person
- Sollten Messenger Dienste oder Soziale Medien als Kommunikationsmittel eingesetzt werden (z.B. WhatsApp oder Instagram), achte darauf, dass sich Chats zu anleitenden Personen ausschließlich auf sportfachliche Themen beschränken
- Achte auch im virtuellen Raum auf einen respektvollen Umgang miteinander: unterlasse die Verbreitung von Texten, Fotos, Videos oder Tonaufnahmen über Medien und soziale Netzwerke gegen den Willen der betreffenden Personen.

Fahrtwege, Wege, Gelände, Räumlichkeiten

- Alle Fahrten müssen im Vorfeld der Veranstaltung mit deinen Eltern abgestimmt sein
- Fahre nicht allein mit anleitenden Personen oder anderen Personen z.B. im Auto mit. Falls das einmal nicht zu vermeiden ist, müssen deine Eltern der Fahrt vorab per E-Mail zustimmen
- Die anleitende Person wird dich vor Ort mit den Räumlichkeiten und dem Gelände vertraut machen – achte auf die besprochenen Grenzen
- Melde dich unbedingt bei der anleitenden Person ab, falls du dich vom Gelände entfernen solltest und gehe niemals allein los - es gilt die 3er-Gruppenregel.
- Gehe bzw. übernachte nicht im Privatbereich von anleitenden Personen (z.B. deren Schlafräum, Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte ...).

Benutzung von Umkleidekabinen und Duschen

- Umkleidekabinen und Duschen sind für euch da – anleitende Personen sind nie gleichzeitig gemeinsam mit euch Teilnehmenden hier!
- Die anleitende Person darf den Umkleidebereich nur im begründeten Ausnahmefall betreten (z.B. bei Verletzung eines Teilnehmenden im Umkleidebereich) - nach Klopfen und Zustimmung der Teilnehmenden
- Helft euch, wenn nötig, beim An- und Umziehen gegenseitig

Veranstaltungen mit Übernachtungen:

- In Schlafräumen herrscht Geschlechtertrennung unter den Teilnehmenden sowie die Trennung der Schlafräume von anleitenden Personen und Teilnehmenden
- IMMER Klopfen und erst nach Zustimmung eintreten
- Die Regeln zum Jugendschutz (z.B. trinken von Alkohol) gelten für die gesamte Gruppe und bemessen sich am Alter der jüngsten Person der Gruppe.

Etwas stimmt nicht

- Übernehme Verantwortung, wenn die Verhaltensnormen missachtet werden
- Sprecht Missstände an und zögert nicht, euch den oben genannten. Personen anzuvertrauen

s. auch „10 Spielregeln für ein respektvolles und aufmerksames Miteinander“ der Deutschen Sportjugend.

Team West Ilca – Sondervereinbarung zwischen Sportlern – Trainer – Eltern



Unter Punkt „Bereitschaft zum systematischen Leistungstraining“ (Kaderrichtlinie SVN unter „Voraussetzung zur Aufnahme des Landeskader) und „Die durch den SVNRW geförderten Sportler verpflichten sich zu einer leistungssportlichen Lebensführung“ (Kaderrichtlinie SVNRW) werden diese **Punkte für unser Kadertraining** hier konkretisiert:

- Grundsätzlich sind unsere angebotenen Kadermaßnahmen verpflichtend. Nur mit plausiblen und abgesprochenen Angaben werden Befreiungen gewährleistet.
- Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen (NADA) mit dem Ziel, Trainings- und Wettkampfleistungen nicht zu gefährden.
- Trainingsdisziplin: stetige Bereitschaft für die nächste Übung (falsche Beispiele: in die Schot greifen und loslösen, Kompass stehlen, Pinne abmachen und versenken, andere Boot kentern).
- Keine Beleidigungen und Beschimpfungen (auch wenn es anders gemeint sein soll).
- Während des Trainings keine Handyutzung (insbesondere auf dem Wasser und bei Videoanalysen).
- Respektvolles Verhalten gegenüber allen Teammitgliedern, Trainingsorten und -vereinen sowie gegenüber jeglichen Mitseglern.
- Wir helfen unseren Teammitgliedern und unterstützen uns (TEAM = Together everybody achieves more)
- Pünktliches Erscheinen bei Treffpunkten (sonst 10 Burpee pro Minute).

Strafenkatalog für eine Maßnahme	
1 Fehlverhalten	individuelle sportliche Entlastung
2 Fehlverhalten	individuelle sportliche Entlastung + gemeinnützige Aktion für die Gruppe (Beispiel: Kuchen backen, Workout anleiten)
3 Fehlverhalten	Ausschluss eines Maßnahmen-Tages
5 Fehlverhalten	Maßnahme ist komplett beendet

Wir freuen uns auf ein effektives Kadertraining 2024 mit euch!

Unterschrift Trainer

Unterschrift Sportler

Unterschrift Eltern



SEGLER-VERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Angaben zur betroffenen Person: (Sollten mehrere Personen betroffen sein, bitte ergänzen)

Ggf. Name:	Geschlecht:
Alter:	Ggf. Verein:
Adresse (falls notwendig und vorhanden):	
Ggf. Beziehung zur Tatperson:	

Angaben zur mutmaßlich schädigenden Person:

Ggf. Name:	Geschlecht:
Alter:	Funktion:
Beziehung zur geschädigten Person:	

Wie wird verblieben?

Welche weiteren Schritte sollen vereinbart werden? Ggf. Hinzuziehen des Krisenteams.

Angaben des Gesprächsführers:

Datum

Name

Unterschrift

SVNRW Beschwerdemanagement

Liebe Teilnehmerin, Lieber Teilnehmer,

herzlich willkommen auf den Seiten des SVNRW Beschwerdemanagements.

Das Beschwerdemanagement ist Teil des SVNRW Schutzkonzeptes vor interpersoneller Gewalt und bietet die Möglichkeit, dem SVNRW etwaige Beschwerden, die in Zusammenhang mit Veranstaltungen des SVNRW stehen, anonym zu melden.

In diesem Fragebogen wird das Thema interpersonelle Gewalt thematisiert. Gewalt aller Art ist ein gesellschaftliches Problem, das auch im Sport thematisiert werden muss. Leider fallen derartige Vorfälle häufig unter den Mantel des Schweigens, sodass die Betroffenen nicht die benötigte Hilfe bekommen. Der Segler-Verband NRW hat sich in der Satzung und seinem Schutzkonzept dazu verpflichtet, dafür einzustehen, dass der Sport gewaltfrei und sicher ist und bleibt und in diesem Zuge das Beschwerdemanagement initiiert.

Kindern und Jugendlichen raten wir, den Beschwerdebogen gemeinsam mit ihren Eltern zu beantworten.

Alle Angaben sind anonymisiert und können nicht auf einzelne Personen zurückverfolgt werden. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Bearbeitungszeit beträgt in etwa 5 Minuten. Die Daten werden anonym erhoben und die Antworten können nicht auf einzelne Personen zurückverfolgt werden. Die Auswertung und Bewertung erfolgt durch die Ansprechpersonen im SVNRW (Sophia Storck und Isabel Mathea).

Was passiert, wenn ich eine Beschwerde einreiche?

Da die Daten anonym erhoben werden, empfehlen wir den meldenden Personen weiterführend dringend die Ansprechpersonen im SVNRW zu kontaktieren und/ oder die am Ende genannten Hilfeeinrichtungen zu kontaktieren.

Geht eine Beschwerde ein, wird das SVNRW Krisenteam, bestehend aus den SVNRW-Ansprechpersonen und den Ansprechpersonen des Landessportbundes NRW den Fall aufnehmen, bewerten und sofern möglich, nach dem Interventionsleitfaden des SVNRW Schutzkonzeptes behandeln.

Kontakt der Ansprechpersonen im SVNRW:

Sophia Storck Tel. 0172 9738180

E-Mail: jugend@svnrw.org

Isabel Mathea Tel. 0157 57339284

E-Mail: gs@svnrw.org

1. Bevor wir mit der Beschwerdemeldung beginnen, benötigen wir Ihre Einwilligung.

Bitte wählen Sie aus, ob Sie eine Beschwerde melden möchten.

- Ich habe die Einleitung gelesen und verstanden. Ich möchte eine Beschwerde melden.
- Nein, ich möchte keine Beschwerde melden.

Weiter



2. Bitte nennen Sie uns die betreffende Veranstaltung.

Wählen Sie aus, um welche Veranstaltungsart es sich handelt.

Veranstaltung
im Ressort

[Bitte auswählen]



3. Bitte nennen Sie uns möglichst den Veranstaltungstitel.

(freiwillige Angabe)

Veranstaltungstitel

4. Inwiefern stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Bitte wählen Sie die entsprechende Antwort aus.

Während der Maßnahme ...

... habe ich mich insgesamt wohlgefühlt

Stimme überhaupt nicht zu	Stimme nicht zu	Stimme eher nicht zu	Stimme eher zu	Stimme zu	Stimme voll und ganz zu
---------------------------	-----------------	----------------------	----------------	-----------	-------------------------

... habe ich einen respektvollen Umgang durch die Leitung/ Betreuung erfahren

Stimme überhaupt nicht zu	Stimme nicht zu	Stimme eher nicht zu	Stimme eher zu	Stimme zu	Stimme voll und ganz zu
---------------------------	-----------------	----------------------	----------------	-----------	-------------------------

... bestand unter allen Teilnehmenden ein respektvoller Umgang

Stimme überhaupt nicht zu	Stimme nicht zu	Stimme eher nicht zu	Stimme eher zu	Stimme zu	Stimme voll und ganz zu
---------------------------	-----------------	----------------------	----------------	-----------	-------------------------

5. Bewerte folgende Punkte, ob diese während der Maßnahme zu einer Überschreitung deiner persönlichen Grenzen führte.

Kreuze an, ob du während der Maßnahme die folgenden Punkte als persönliche Grenzüberschreitung erlebt hast. Ist dies der Fall, wähle Ja. Ist dies nicht der Fall, wähle Nein.

	Ja	Nein
Ich habe während der Veranstaltung psychische Gewalt erlebt, z.B. Mobbing. Diese Erfahrung war für mich grenzüberschreitend.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe während der Veranstaltung körperliche Gewalt erlebt, z.B. Schlagen oder Bewerfen von Personen. Diese Erfahrung war für mich grenzüberschreitend.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe während der Veranstaltung sexualisierte Gewalt erlebt, z.B. sexuelle Kommentare/ Witze, Nachrichten/Videos mit sexuellem Inhalt oder ungewollte Berührungen. Diese Erfahrung war für mich grenzüberschreitend.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe während der Veranstaltung andere , für mich persönlich grenzüberschreitende Situationen erlebt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mir war während der Maßnahme oder grundsätzlich in der Organisation eine Ansprechperson bekannt , an die ich mich wenden kann, falls eine der oben beschriebenen oder eine ähnliche Situation eintritt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6. Falls gewünscht, können Sie uns Ihre Beschwerde im Folgenden näher erläutern.

(freiwillige Angabe)

Weiter

Wichtig:

Für den Fall, dass Sie bereits ähnliche Erlebnisse hatten, wie sie gerade beschrieben wurden und Sie bei der Beantwortung der Fragen gemerkt haben, dass Sie sich deswegen gerne austauschen möchten und/ oder Unterstützung wünschen, so wenden Sie sich bitte an die Ansprechperson im SVNRW:

Segler-Verband NRW: Sophia Storck
0172 9738180 oder jugend@svnrw.org

Segler-Verband NRW: Isabel Mathea
0173 4501167 oder gs@svnrw.org

Landessportbund NRW: Dorota Sahle
Referentin für Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport
Tel. 0203 7381-847 oder Dorota.Sahle@lsb.nrw

Falls Sie lieber externe Unterstützung bekommen möchten, können Sie sich an die folgenden Hilfsangebote wenden:

Safe Sport e.V.

Unabhängige Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport Tel.: 0800 11 222 00

Online Beratung: ansprechstelle-safe-sport.de/

Anlauf gegen Gewalt

Eine Initiative von Athleten Deutschland für Kaderathlet*innen
Tel.: 0800 90 90 444 (Mo,Mi & Fr 9-13 Uhr · Di & Do 16-20 Uhr
Nicht erreichbar an bundesweiten gesetzlichen Feiertagen)
E-Mail: kontakt@anlauf-gegen-gewalt.org

Petra Ladenburger & Martina Lörsch

(Rechtsanwältinnen)

Externe Anlaufstelle & unabhängige Beratungsstelle des LSB NRW für Betroffene von sexuellen Übergriffen, sexualisierter Gewalt und sexueller Belästigung

Tel.: 0221 / 97 31 28-54

E-Mail: info@ladenburger-loersch.de

Hilfetelefon sexueller Missbrauch

N.I.N.A Hilfetelefon der unabhängigen Beauftragten bei Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Hilfetelefon und Online-Beratung

Tel.: 0800 22 55 530 (Mo., Mi., Fr.: 9.00 bis 14.00 Uhr, Di., Do.: 15.00 bis 20.00 Uhr)

Online-Beratung: nina-info.de/online-beratung

Nummer gegen Kummer Jugendtelefon

Tel.: 0800 111 0 333 (Telefonische Beratung, montags bis samstags von 14 Uhr bis 20 Uhr.

Anonym und kostenlos in ganz Deutschland.)

Online-Beratung: www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendberatung/online-beratung/

Nummer gegen Kummer Elterntelefon

Tel.: 0800 111 0 550 (Telefonische Beratung, montags bis freitags von 9 bis 17 Uhr, dienstags

und donnerstags bis 19 Uhr. Anonym und kostenlos in ganz Deutschland.)

Weiter



Vielen Dank für deine Teilnahme!

Ihre Antworten wurden gespeichert, Sie können das Browser-Fenster nun schließen.

Wir möchten uns ganz herzlich für Ihr Vertrauen bedanken. Bei Rückfragen melden Sie sich gerne bei

Sophia Storck

Segler-Verband NRW

Jugendfachkraft; NRW bewegt seine Kinder

unter: **jugend@svnrw.org**

Der SVNRW wünscht Ihnen alles Gute!

Möchten Sie in Zukunft an interessanten und spannenden Online-Befragungen teilnehmen?

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie Ihre E-Mail-Adresse für das SoSci Panel anmelden und damit wissenschaftliche Forschungsprojekte unterstützen.

E-Mail:

Am Panel teilnehmen

Die Teilnahme am SoSci Panel ist freiwillig, unverbindlich und kann jederzeit widerrufen werden. Das SoSci Panel speichert Ihre E-Mail-Adresse nicht ohne Ihr Einverständnis, sendet Ihnen keine Werbung und gibt Ihre E-Mail-Adresse nicht an Dritte weiter.

Sie können das Browserfenster selbstverständlich auch schließen, ohne am SoSci Panel teilzunehmen.